

Officielles Protokoll

der

Neunten Tagsatzung

des

Nordamerikanischen Turnerbundes

abgehalten in

Indianapolis, Indiana,

am

30. und 31. Mai und 1. und 2. Juni 1880.

Milwaukee, Wis.:

Druck der Doerflinger Book & Publishing Co.

1880.

Neunte Tagsatzung
des
Nordamerikanischen Turnerbundes.

**Abgehalten in Indianapolis, Ind., am 30. und 31. Mai und
1. und 2. Juni 1880.**

Erster Tag.

Der Aufforderung des Bundesvororts gemäß versammelten sich die Delegaten der verschiedenen Turnbezirke zur neunten Bundestagsatzung, nach Anordnung des Indianapolis Socialen Turnvereins, in der Männerchorhalle in Indianapolis am 30. Mai 1880, Morgens 10 Uhr, und wurden vom Sprecher besagten Vereins, Turner Hermann Lieber, herzlich bewillkommt. Nach Schluß seiner Rede stellte er den Bürgermeister der Stadt, Herrn John Cavin, vor, der, die Wichtigkeit und das Belobenswerthe der Bestrebungen des Turnerbundes hervorhebend, die Delegaten ebenfalls willkommen hieß.

Der Präsident des Bundesvororts, Dr. H. M. Starkloff, eröffnete hierauf die Tagsatzung mit folgender Rede:

“Turner!

Wiederum sind wir im Begriffe, der Sache der Turnerei, die in den Herzen aller Deutschen, wo immer sie wohnen mögen, einen so warmen Anklang und Halt findet, unsere ganze Aufmerksamkeit zu schenken, indem wir, die Vertreter des großen, seit dem Ende des Rebellionskrieges neu entstandenen Bundes der Turner Nordamerikas, in einer Tagsatzung uns zur Berathung und Beschlußfassung versammeln.

Es ist eine, einer gründlicheren Untersuchung, als sie mir die Zeit erlaubt, würdige Frage, warum gerade die Deutschen sich allerwärts zu den Pflegern der Ausbildung von Körper sowohl als Geist in harmonischer Weise aufwerfen. Ist es ein Erbe, das wir von den Hellenen übernommen? Lebt der alte Geist noch in uns, der die Völkerschaften auszeichnete, die aus ihren Wohnsitzen in Asien über den Hellespont drangen und am unteren Donaulauf ein sich über die ganze, am nordöstlichen, mittelländischen Meere gelegene Gegend erstreckendes Reich gründeten? Ist

- 4 -

der Thracier Orpheus in der That ein germanischer Künstler gewesen? Sind die edelsten im Althertum genannten Völker wirklich Blutsverwandte und Vettern der alten Teutonen?

Man hat das behauptet, und es läßt sich vieles zu Gunsten dieser Behauptung anführen. Auch die Freude an Kunst, Musik und voller Ausbildung des Körpers scheint darauf hinzudeuten, ist sie ja keinem Volke so verwachsen, wie dem deutschen, während Rom und seine vielfach entarteten Söhne nur aus dem eroberten Griechenland den edlen Geist holten, der sie eine Zeit lang auszeichnete.

Doch lassen wir das und beschäftigen wir uns mit den Aufgaben, die uns nahe liegen. Der Bericht, den ich als Vorsitzter des Vororts vorzulegen die Ehre haben werde, enthält in gedrängter Kürze Alles, was wir an Meldungen und Vorschlägen machen zu müssen glaubten. Mit berechtigter Freude weisen wir auf die Thatsache hin, daß der Bund wieder neue Kräfte gesammelt hat, und ganz entschieden im Gedeihen begriffen ist. An uns liegt es nun, dieses Gedeihen zu fördern, und da erlaube ich mir eine Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Vereinfachung unseres Zieles die beste Politik wäre? Wohl weiß ich, daß die Sache der Turnerei innig mit der Freiheit und des allgemeinen Fortschrittes verwoben ist, aber man darf auch mit vollem Rechte behaupten, daß diese Anschauung eine vaterländische deutsche ist, die sich nur deßhalb hier so lange erhalten hat und so tief in unser Wesen eindringen konnte, weil wir, an die gastlichen Ufer Amerikas geworfen, einen Zustand fanden, der unseren Grundsätzen im innersten widerstrebend, uns ganz naturgemäß Partei ergreifen und unsere Wirksamkeit voll und ganz

mit einer großen, freiheitlichen Aufgabe sich identificiren ließ. – Ich spreche von dem großen Kampfe gegen die Sklaverei. Er mußte zu dem unsrigen gemacht werden, und mit Stolz können die deutschen Turner darauf hinweisen, daß sie nicht nur entschlossen und muthig in denselben eintraten, sondern daß er zum Theil gerade ihnen eine baldige freiheitswürdige Lösung verdankt.

Vereinsdebatten, Volksversammlungen, Wahlen bezeichnen den Weg, und endlich sind es blutige Bilder, leichenbedeckte Schlachtfelder, von Aechzen und Stöhnen widerhallende Spitäler – aber auch muthiges Ringen tapferer Männer und freudiger Jubel des Sieges, die uns zeigen, wie wir der Schmach der Sklaverei ein Ende machen halfen. Lange noch schmerzte die Wunde, lange noch dauerten die Nachwehen des gigantischen Kampfes, und noch sind die Wellen nicht glatt, noch müssen wir dem freien Norden den Sieg verschaffen über den Süden, welchen Demagogen und selbstsüchtige Politiker nicht zur Anerkennung der modernen Zeit kommen lassen wollen; aber doch darf man sagen, daß wir jetzt in einer gänzlich freien Republik leben, die allerdings nicht fehlerlos und vollkommen ist, die aber wenigstens in ihrem Grundgesetze "Gleichheit Aller vor dem Gesetze" anerkennt; und dieses Grundgesetz wird von Millionen und Millionen freudig anerkannt.

Wir haben die Freiheit, wie sie den deutschen Turnern vorschwebte; wir haben auch unsere ganze Pflicht gethan; dieser Theil unserer Aufgabe ist erfüllt, und es handelt sich jetzt darum, neue Aufgaben zu finden.

Wie wäre es, wenn wir es uns besonders angelegen sein ließen, die Sache der Turnerei aus einer deutschen zu einer amerikanischen zu machen? Läge darin nicht ein des Strebens würdiges Ziel? Die Wege dazu sind gezeichnet und die Aufgabe wäre keine hoffnungslose. Ueberall finden wir Gymnasien und Turnhallen, die aber des bei uns so regen Geistes entbehren. Sie sind meistens nur Anstalten zur Heranbildung von Athleten – jedes Gemütsleben, jedes innere Gefühl fehlt ihnen. Können wir da nicht eine Reform versuchen?

Schon füllen sich die Turnhallen mit unseren Streitern, schon haben wir die

Aufmerksamkeit amerikanischer Pädagogen und Jugendfreunde auf uns gezogen – wie nun, wenn wir mit all unserer Macht dafür arbeiteten, das Turnen in die Schulen des Landes einzuführen und damit dem amerikanischen Volke ein Geschenk zu machen, wie es schöner nicht gedacht werden kann? Es scheint mir, als ob das ein würdiges Streben wäre, denn wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.

Es ließe sich hierüber noch unendlich Vieles sagen, allein der Rahmen einer Eröffnungsansprache ist zu eng, und ich muß mich mit der bloßen Anregung des Bestrebens begnügen. Die Tagsatzung mag dann darüber berathen, wenn es ihr der Mühe werth däucht. Nur wer auf realem Boden steht, erreicht etwas; wer nur Schemen nachjagt, mag dessen Streben noch so ächt sein, es wird im Staube verweht werden. Das sollen wir uns merken, und beständig darauf bedacht sein, unsere Sache zu befreien von Phrasen und Phantastenthum.

Es ist kein Zweifel, daß gerade die Turnschulen die Existenz der Vereine nicht nur gemehrt, sondern auch deren neuerdings bemerkbares Wachsen herbeigeführt haben. Erweitert man diesen Gedanken, so zeigt sich dann die Besserung gewiß noch rascher. Man braucht deßhalb deutsches Wesen nicht aufzugeben. Im Gegentheil, man verbreitet es damit, und mit der wieder wachsenden Einwanderung werden wir bald eine Stellung erreichen, die uns nur zur Ehre und zum Vortheil, dem Lande aber zum Gedeihen gereichen kann.

Und nun zum Schlusse: Möge ein guter Geist unsere Verhandlungen fördern.

An Eifer hat es uns Turnern noch nie gefehlt, lasset uns zu demselben Einheit gesellen; und dann wird auch die Tagsatzung dieses Jahres wieder einen würdigen Markstein in unserer Geschichte bilden.

Ich erlaube mir im Namen des Vororts die Hoffnung auszudrücken, daß unsere Verwaltung der Angelegenheiten des Bundes Euren Beifall findet, und ich hoffe, daß sie solchen Schultern übertragen werden, die sie in dem Geiste der Turnerei, der Brüderlichkeit, der Rechtschaffenheit und des Fortschrittes weiterführen.

Lasset mich schließen mit einem 'Gut Heil' der Zukunft des Nordamerikanischen Turnerbundes."

Temporäre Organization fand statt durch Erwählung von G. F. Wüst, vom Nordwestlichen Bezirk, zum Vorsitz und Richard Günther, vom West Wisconsin Bezirk, zum Secretär.

Auf Beschluß wurde vom Vorsitz folgendes Comite zur Prüfung der einzureichenden Mandate ernannt: Höchster, Pfänder, Huchting, Becker und Pfäfflin.

Dieses Comite berichtete nach kurzer Pause die folgende Vertretung und Stimmberechtigung:

Bundesvorort: Starkloff, Huhn, Gollmer, Leser, Tiedemann, Tönsfeldt und Stifel.

New York Turnbezirk, 15 Stimmen: Conrad Kuhm, Carl Gantzhorn.

Indiana Turnbezirk, 7 Stimmen: C. Köhne, R. C. Knöfel, Louis Kimmel, Otto Schissel, Hy. Müller, F. Eßlinger, W. H. Esch.

St. Louis Turnbezirk, 35 Stimmen: F. P. Becker, Leo Rassieur, John R. Bollinger, Gust. Hansen, Ed. Wagner, H. G. Härting, S. Pabst.

New England Turnbezirk, 15 Stimmen: Julius Hermann.

Wisconsin Turnbezirk, 38 Stimmen: Georg Brosius, C. Hermann, Boppe, F. B. Huchting, Otto Linde, L. Goldstucker, Dr. Chas. Otilie, P. Träumer.

-6-

Chicago Turnbezirk, 14 Stimmen: C. Rüdy, H. Rubens, A. Georg, C. Plum, Max Stern, P. Ellert, E. Höchster, H. Suder, J. Gloy, C. Heydtweiler, J. Koch, Theo. Thielepape, C. F. Leusch, E. Liebig.

Südöstlicher Turnbezirk, 2 Stimmen: John R. Fellmann.

Philadelphia Turnbezirk, 10 Stimmen: A. Voight, H. Stahl.

Nord-Pennsylvania Turnbezirk, 2 Stimmen: Chr. Eberhardt.

New Jersey Turnbezirk, 8 Stimmen: Fr. E. Schmitt, C. Steinmetz.

Central New York Turnbezirk, nicht vertreten.

Pittsburgh Turnbezirk, 12 Stimmen: P. Schäfer.

Missouri Valley Turnbezirk, 8 Stimmen: F. Noll.

Minnesota Turnbezirk, 8 Stimmen: Wm. Pfänder.

Oberer Mississipi Turnbezirk, 12 Stimmen: Chr. Müller, L. Fritz, A. L. Müller.

Oberer Missouri Turnbezirk, nicht vertreten.

Rocky Mountain Turnbezirk, 4 Stimmen: A. Kriegar.

New Orleans Turnbezirk, nicht vertreten.

Peninsular Turnbezirk, nicht vertreten (entschuldigt).

Central Illinois Turnbezirk, 6 Stimmen: H. Birkenbusch, Chr. Riebsame, Ernst Blankenburg.

Pacific Turnbezirk, 24 Stimmen: Gustav Rietzke.

Nordwestlicher Turnbezirk, 1 Stimme: G. F. Wüst.

Central Mississippi Turnbezirk, 1 Stimme: Geo. Langknecht.

Connecticut Turnbezirk, 8 Stimmen: D. Ginand.

Nord-Indiana Turnbezirk, 3 Stimmen: John Lederer, John Ries.

Süd-Atlantic Turnbezirk, nicht vertreten, (entschuldigt).

Lake Erie Turnbezirk, 8 Stimmen: Carl Zapp, H. Müller.

West Wisconsin Turnbezirk, 3 Stimmen: Rich. Günther.

Long Island Turnbezirk, 8 Stimmen: H. Linzmeyer.

West New York Turnbezirk, 6 Stimmen: H. Pfäfflin.

Ohio Turnbezirk, 11 Stimmen: E. Weier, Wm. Kleinöhle, Carl Scholz, Wm. Ricker, C. Ulrich,
F. Theobald, Jul. Krämer, A. Scheibenzuber, K. Höbe, F. Haffner.

Zusammen 75 Delegaten mit 269 Stimmen.

Der Bericht des Comites wurde angenommen.

Der Vorsitz der Bundesvorstandes verlas hierauf den Jahresbericht, wie er in der gedruckten Copie des Vorortsberichtes erscheint, mit einigen weiteren Andeutungen über die Publication von Ausstoßungen und über die Bestrebungen, im Bunde eine Sterbekasse zu errichten; ebenso die Zuschrift, die an die deutsche Turnerschaft anlässlich ihres Frankfurter Festes gerichtet wurde. Angenommen und an das Comite zur Prüfung der Bücher und Berichte verwiesen.

Eine Einladung der deutschen Veteranen zur Theilnahme an ihrer Gräberschmückung wurde verlesen und darauf bezüglich beschlossen, dieselbe zu erwidern, indem wir mittheilen, daß wir nicht in corpore theilnehmen können. Ein Comite, bestehend aus Stahl, Riebsame, Georg, Kimmel, Scholz und Bollinger, wurde ernannt, um an der Feier theilzunehmen.

-7-

Ein Comite wurde ernannt, bestehend aus Rassieur, Riebsame, Ottilie, Stern und Krieger, um eine Vorlage für permanente Organisation zu machen. Dasselbe berichtete nach kurzer Pause:

Für ersten Vorsitz: Wm. Pfänder.

Für zweiten Vorsitz: Conrad Kuhm.

Für ersten Secretär: J. R. Fellmann.

Für zweiten Secretär: T. C. Thielepape.

Die Empfohlenen wurden durch Abstimmung erwählt.

Ein Comite wurde ernannt, um Empfehlungen für Besetzung der stehenden Comiteen zu machen. Dasselbe besteht aus Rubens, Voigt, Ottilie, Köhne und Chr. Müller.

Vertagt bis 2 Uhr Nachmittags.

Nachmittagssitzung.

Sie wurde um 3 Uhr durch den Vorsitz er eröffnet. Die Delegaten alle anwesend, außer solchen, die entschuldigt sind.

Das Comite berichtete folgende Besetzung der stehenden Comiteen, die adoptirt wurde:

1. Comite für Platform und Statuten: Rubens, Boppe, Köhne, Härting, Wüst, Schmitt und Hermann.

2. Comite zur Prüfung der Geschäftsbücher und Finanz- und statistischen Berichte des Vororts: Rietzke, Linde, Krämer, Schäfer und Herm. Müller.

3. Comite für Rubricirung der Instructionen: Lederer Scholz, Fritz, Ginand und Ellert.

4. Comite für praktisches Turnen: Brosius, Eberhardt, Georg, Zapp und Hansen.

5. Comite für geistige Bestrebungen: Pfäfflin, Stern, Voigt, Hy. Müller, Bollinger und Rietsame.

6. Comite für Klagen und Apellationsfälle: Rassieur, Höchster, Gantzhorn, Kimmel und F. Noll.

7. Comite für Bundesangelegenheiten und Turnlehrerseminar: Otilie, Chr. Müller, Steinmetz, Krieger, Tönsfeldt, Weier, Plum, Becker und Georg.

8. Comite für Bundesorgan: Huchting, Gloy, Eßlinger, Linzmeyer, Günther, Schissel und Pabst.

Die Delegaten wurden ersucht, alle Instructionen und Vorschläge an Vorsitz Lederer abzugeben.

Beschlossen: Alle Anträge müssen, wenn verlangt, schriftlich eingereicht werden.

Vertagt bis Montag, 31. Mai, 8 Uhr Vormittags.

J. R. Fellmann,

Secretär.

Zweiter Tag.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr durch den ersten Sprecher eröffnet. Die Delegaten waren alle anwesend mit Ausnahme von Fellmann, Liebig und Müller.

Das Protokoll vom ersten Tage wurde verlesen und angenommen.

Das Comite für Rubricirung berichtete, daß es seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und alle ihm eingereichten Instructionen an die betreffenden Comites vertheilt habe.

Turner Gloy von Chicago beantragte folgenden Beschluß:

“Es soll keinem Redner erlaubt werden, öfter als zweimal über ein und denselben Gegenstand zu sprechen, und soll die jedesmalige Sprechzeit die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.”

Der Antrag wurde mit den Amendments, die Zeit auf 5 Minuten zu beschränken, und dem Antragsteller zu erlauben, das letzte Wort zu ergreifen, angenommen.

Bericht des Comites für Klagen und Appellationsfälle.

In der Klagesache des Ausschusses des Pacific Turnbezirks gegen die Tagsatzung des Pacific Turnbezirks beehrt sich das unterzeichnete Comite folgenden Bericht vorzulegen:

In der Stadt San Francisco bildete sich zu Anfang dieses Jahres ein neuer Turnverein, der Turnverein “Vorwärts”. Derselbe meldete sich bei dem Vorstand des Bezirks, damals in Oakland, Cal., zur Aufnahme in den Bezirk und den Bund. Die Anmeldung wurde vorschriftsmäßig veröffentlicht und nach Verlauf von vier Wochen die Aufnahme des neuen Vereins in Erwägung gezogen. Der “San Francisco Turnverein” hatte gegen die Aufnahme des “Vorwärts” den Einwand erhoben, daß Turnvereine genug in der Stadt seien. Der Einwand wurde als nicht genügend betrachtet und der neue Verein aufgenommen.

Kurz darauf wurde die Bezirkstagsatzung abgehalten. Der "San Francisco Turnverein" brachte hier die Angelegenheit noch einmal vor und setzte es durch, daß der Beschluß des Bezirksausschusses annulliert und die Delegaten von der Tagsatzung zurückgewiesen wurden.

Der Bezirksausschuß protestierte gegen dieses Verfahren und der Turnverein "Vorwärts" reichte eine Appellation an den Bundesvorort ein. Dies die Sachlage. Das Urtheil des Vororts lautet folgendermaßen:

"Es ist die Frage zu beantworten: "Hat die Bezirkstagsatzung vom Pacific Turnbezirk das Recht, den Beschluß des Bezirksvororts, durch welchen der Turnverein "Vorwärts" in den Bund aufgenommen wurde, zu annullieren?"

Der Bezirksvorort verweist auf die Bundesstatuten C., 3. (Apellationsverfahren), letzter §4. Nach dem Geiste dieses Paragraphen sollte die Berufung gegen die Aufnahme des Turnverein "Vorwärts" nicht bei der Bezirkstagsatzung, sondern beim Bundesvorort eingereicht werden. Somit wäre die geschehene Berufung sowohl auch das Vorgehen der Bezirkstagsatzung einfach als nicht gesetzlich zu bezeichnen und kann nach unserer Ansicht den Turnverein "Vorwärts" Nichts hindern, als Mitglied des betreffenden Bezirks und unseres Bundes zu fungieren.

Wenn auch der Antrag auf Annullierung des betreffenden Vorortsbeschlusses vor der Tagsatzung nicht in der Form unter dem Namen einer Apellation vorgebracht wurde, so ist es im Grunde nichts Anderes. Der "San Francisco Turnverein" war mit seinen Einwendungen gegen Aufnahme des neuen Vereins

nicht beim Bezirksvorort durchgedrungen und wandte sich nur in derselben Angelegenheit an die nächste Behörde, die Bezirkstagsatzung, wo er sich Gehör zu verschaffen wußte. Dies Vorgehen kann mit keinem anderen Namen belegt werden, als "Berufung" oder "Appellation".

Die Bezirkstagsatzung hätte den Antrag, als die Bundesstatuten zuwiderlaufend, zurückweisen sollen. Da dies versäumt wurde, so können wir die Handlungsweise der Versammlung nur als nicht zu Recht bestehend ansehen.

J. Tönsfeldt,

T. A. Stifel,

Rich. Bösewetter.

Das unterzeichnete Comite kam nach reichlicher Prüfung der vorliegenden Papiere über diese Angelegenheit zu der Ueberzeugung, daß das Urtheil des Bundesvororts ein gerechtes ist, empfiehlt daher dasselbe der Tagsatzung zur Annahme. Das Comite glaubt, daß der Bezirksausschuß des Pacific Turnbezirks vollständig gerechtfertigt war, den gegen die Aufnahme des Turnverein "Vorwärts" gemachten Einwand des "San Francisco Turnvereins" als nicht triftig zurückzuweisen und den Verein aufzunehmen. Die Handlung der Tagsatzung des Pacific Turnbezirks, indem sie die Berechtigung des Turnvereins "Vorwärts" zu Sitz and Stimme bestritt und die Aufnahme in den Bezirk annullirte, war unserer Ansicht nach eine ungesetzliche. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Bezirksvororts muß nach den Statuten des Bundes direkt bei dem Bundesvorort geschehen und nicht bei der Bezirkstagsatzung. Glaubte der "San Francisco Turnverein", daß der vom Vorort aufgenommene Verein nicht würdig ist, Mitglied des Bezirksverbandes und des Bundes zu sein, so hatte er eine Klage, die Gründe seines Protestes genau angehend, beim Vorort einzureichen. Dieser kann nach Notiz an den betreffenden Verein und reichlicher Untersuchung, wenn er die Gründe für stichhaltig hält, nach den Statuten des Pacific Turnbezirks gegen den selben verfahren. Dies ist der einzige gesetzliche Weg in dieser Angelegenheit. Eine spätere Berufung an den Bundesvorort von der Entscheidung des Bezirksvororts steht natürlich jedem der Beteiligten frei.

Das unterzeichnete Comite bedauert sehr, daß ein alter und treuer Verein des Bundes, wie der "San Francisco Turnverein", sich von seinem, von ihm jedenfalls für Recht gehaltenen Eifer verleiten ließ, einen ungesetzlichen Weg einzuschlagen, um ein gegen ihn angeblich begangenes Unrecht durch ein anderes Unrecht gutzumachen.

Das Comite hofft und erwartet, daß der "San Francisco Turnverein" im Stande sein wird, dem Bundesvorort die jedenfalls sehr unangenehme Aufgabe, in einer Sache zu entscheiden, die seine inneren Bezirksangelegenheiten betrifft, für die Zukunft zu ersparen und eine dem Wohl und Gedeihen des Bundes entsprechende Lösung dieser Zwistigkeit zu finden.

Das Comite:

Leo Rassieur,

Emil Höchster,

Carl Ganzhorn,

F. Noll,

Louis Kimmel.

Der Bericht wurde entgegengenommen und ohne Debatte, wie verlesen angenommen.

Bericht des Comites für Bundesorgan.

Das obengenannte Comite erlaubt sich hiermit der Tagsatzung folgenden Bericht zu unterbreiten:

Es waren im Ganzen zehn Bezirke mit Instructionen bezüglich des Bundesorgans versehen. Davon lauteten:

Fünf für Beibehaltung des "Freidenker" in seiner jetzigen Form.

Drei für Beibehaltung des "Freidenker" in veränderter Form.

Eine Instruction verlangt ein eigenes Bundesorgan oder die Beibehaltung des "Freidenker" und

Eine lautete für Abschaffung des "Freidenker" als Bundesorgan, ohne sich jedoch zu Gunsten eines anderen Blattes zu erklären.

Außerdem wurde dem Comite bezüglich dieser Angelegenheit eine Vorlage eingehändigt, worin Turner Heinrich Huhn der Tagsatzung folgenden Vorschlag unterbreitet:

“In Bezug auf das Bundesorgan erbiere ich mich, eine Zeitung in's Leben zu rufen, welche ausschließlich turnerischen und erzieherischen Fragen, den allgemeinen Bundesangelegenheiten im Sinne der Platform und principiellen Beschlüsse des Bundes, mit stricter Ausschließung jeder Parteipolitik gewidmet sein soll. Dasselbe soll in demselben Format der “Zukunft” (achtseitig) oder in Form von Monatsheften erscheinen, und alle officiellen Publicationen des Vororts unentgeltlich veröffentlichen. Der Preis des Blattes soll, im Falle es als Wochenblatt erscheint, nicht mehr betragen als \$2.00 per Jahr, als Monatsheft nicht mehr als \$3.00.”

Nachdem das Comite alle Vorschläge auf das sorgfältigste geprüft und geeignete Rücksprache mit den Herausgebern des jetzigen Turnerorgans genommen, fühlt sich dasselbe veranlaßt, den nachfolgenden Beschluß der Tagsatzung zur Annahme zu empfehlen:

Beschlossen, den “Freidenker” als Bundesorgan beizubehalten und den Vorort zu beauftragen, den jetzt bestehenden Contract zwischen dem Vorort und den Herausgebern des “Freidenker” auf weitere zwei Jahre zu verlängern.

Das Comite empfiehlt ferner:

Die Redaction des “Freidenker” anzuweisen, nur solchen Mittheilungen über turnerische Angelegenheiten die Aufnahme zu gestatten, welche von allgemeinem Interesse sind.

F. B. Huchting,

J. Eßlinger,

Otto Schissel,

John Linzmeyer,

John Gloy,

Richard Günther.

Nachdem der Bericht des Comites verlesen war, zog Turner H. Huhn sein Anerbieten in Bezug des Bundesorgans zurück.

Turner Becker von St. Louis beantragte Ernennung eines Comites von Dreien, um eine passende Contract=Vorlage der Tagsatzung zu unterbreiten, und auf welche Art und Weise der 'Freidenker' als Bundesorgan beibehalten werden soll.

Auf Antrag von Turner Höchster wurde dieser Antrag auf den Tisch gelegt.

Turner Köhne von Indianapolis beantragte Annahme des Berichtes wie verlesen.

Turner Stern von Chicago beantragte als Substitut für den vorliegenden Antrag: "Beschlossen, daß der 'Freidenker' als Bundesorgan beibehalten werde; daß der Vorort beauftragt sei, wenn irgend möglich, einen Contract mit den Herausgebern genannter Zeitung in der Weise abzuschließen, daß der Titel des 'Freidenker' so verändert werde, daß das jetzige Hauptblatt das Bundesorgan, und drei oder vier Seiten rein technisch=turnerischen, Vororts=, Bezirks= und Vereinsangelegenheiten gewidmet werde. Die Redaction soll dabei ersucht werden, alle Correspondenzen, die nur die Ortsangehörigen des Schreibers interessiren, auf das geringste Maß zurückzuführen."

Das Substitut wurde mit 183 gegen 83 Stimmen verworfen.

Hierauf Annahme des Berichtes, wie verlesen, mit 260 gegen 57 Stimmen.

Bericht des Comites zur Prüfung der Geschäftsbücher, Finanz= und statistischen Berichte des Vororts.

Das unterzeichnete Comite hat die Bücher des Schatzmeisters genau untersucht und dieselben in bester Ordnung gefunden. Dasselbe haben wir von den Büchern der anderen Beamten zu verzeichnen. Die Berichte empfehlen wir zur Annahme.

Gezeichnet

Gustav Rietzke,

Otto Linde,

S. A. Schäfer,

J. A. Kremer,

Hermann Müller.

-11-

Der Bericht wurde entgegen= und ohne Debatte angenommen.

Turner Stern von Chicago reichte folgenden Antrag ein:

“Beschlossen, daß bei Appellationen gegen die Entscheidung des Sprechers nur der Appellant und der Sprecher das Wort erhalten.”

Angenommen.

Bericht des Comites für praktisches Turnen.

Der Bericht dieses Comites wurde entgegengenommen und die darin enthaltenen Empfehlungen paragraphenweise in folgender Form angenommen:

Beschlossen: 1. Die Summe von \$200.00 zu bewilligen für den technischen Leiter des Turnlehrerseminars, Turnlehrer Georg Brosius, um es demselben zu ermöglichen, dem Studium der deutschen Turnerei, besonders aber dem Turnen in den Schulen, bei seiner Anwesenheit in Deutschland etwas mehr Zeit zu widmen, darüber Bericht zu erstatten, und seine so gesammelten Erfahrungen später im Interesse des Bundes zu verwerthen.

2. Die von Turnlehrer Georg Brosius vorbereitete und vom Turnlehrercongreß durchberathene Turnfestordnung für die Zukunft als maßgebend anzunehmen, dieselbe als Broschüre drucken zu lassen und den Vereinen zuzusenden. (Siehe Anhang B.)

3. Den Vorort zu beauftragen, sich mit den Herausgebern des Bundesorgans in Verbindung zu setzen, um den von Turnlehrer Robert Riecken vor dem Turnlehrercongreß

gehaltenen Vortrag über "Klassenziele und Gruppenturnen" in Separatabzügen zu erhalten und den Vereinen zugänglich zu machen.

4. Daß zwei Tage vor jedem Bundesfest und vor jeder Tagsatzung ein Turnlehrercongreß stattfindet.

5. Den Turnvereinen die Pflege des einstimmigen Männergesanges, besonders auf dem Turnplatze zu empfehlen; ferner wird für den Kindergesang die Anschaffung des Schulliederbuches von F. Reis empfohlen.

6. Die Anschaffung folgender neuer Turnschriften für die Vereinsbibliotheken zu empfehlen: "Vorturner=Uebungen" von Fritz Döhmel; "Vorturnern zu Rat und That" von Alfred Böttcher; "Turntafeln für das Riegenturnen" von der Berliner Turnerschaft.

7. Dem technischen Comite und den verschiedenen Mitgliedern des Beobachtungscomites für das Philadelphiaer Bundesfest, soweit dieselben berichteten, für ihre Bemühungen zu danken, und die Handlungsweise des technischen Comites bezüglich der Nichtveröffentlichung eines der eingegangenen Berichte gutzuheißen.

Auf Antrag von Turner Riebsame, von Central Illinois, wurde der Bundesvorort beauftragt, dem Turnlehrer Brosius ein Mandat auszustellen, um demselben den Besuch der turnerischen Behörden in Deutschland zu erleichtern.

Hierauf wurde die Tagsatzung bis um 3 Uhr Nachmittags vertagt.

-12-

Nachmittagssitzung.

Die Sitzung wurde durch den Vorsitzter eröffnet. Die Delegaten anwesend mit Ausnahme von Pabst, Hermann, Liebig und Noll.

Bericht des Comites für allgemeine Bundesangelegenheiten und Turnlehrerseminar.

Dieses Comite legte seinen Bericht vor, der nach einiger Debatte in folgender Form angenommen wurde:

A. - Allgemeine Bundesangelegenheiten.

1. Der Vorort des Bundes soll in St. Louis bleiben.
2. Das nächste Turnfest soll in St. Louis und wenn möglich schon Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden.
3. Die nächste Tagsatzung wird in Newark, N. J., abgehalten.
4. Die Anschaffung von blauen wollenen Turneranzügen wird den Vereinen empfohlen.
5. Dem Oberen Mississippi Turnbezirk werden \$6.00, die der Verein "Vorwärts" von Burlington bei seinem Auschlusse aus dem Bezirke schuldete, erlassen; ebenso sollen ihm \$8.80 zurückerstattet werden, die er für den ausgetretenen Verein von Sterling an Bundesbeiträgen bezahlte.
6. Eine Einladung der National Liberal League zum Freidenkercongreß in Brüssel soll vom Schriftführer des Vororts dankend aber ablehnend beantwortet werden.
7. Der Lookout Mountain Turnbezirk, der schon seit zweif Jahren nicht mehr existirt, soll von der Liste gestrichen und die Rückstände desselben, sowie diejenigen des längst gestrichenen Texas Turnbezirks nicht länger vom Schatzmeister in den Büchern des Bundes fortgeführt werden.

B. - Seminarangelegenheiten.

Dem Comite lagen die folgenden Empfehlungen des Seminardirectoriums vor:

1. Wir sind, wie seit Jahren in unsern Rundschreiben und Jahresberichten stets betont wurde, übereinstimmend der Ansicht, daß eine gründliche systematische Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen für die Erreichung der Ziele des Nordamerikanischen Turnerbundes und das Gedeihen und den Fortbestand desselben nothwendig ist, und daß es

am Besten wäre (wenn nicht eine Verschmelzung mit dem deutsch-amerikanischen Lehrerseminar beliebt werden sollte), die letztjährige Einrichtung des Turnlehrerseminars annähernd beizubehalten.

2. Wir empfehlen, daß man diese Ausbildung nicht durch ein Wanderseminar anstrebe, sondern, wohin auch immer die Tagsatzung das Turnlehrerseminar verlegen möge, dasselbe für einen längeren Termin an einem und demselben Platze verbleiben soll, und zwar aus folgendem Grunde: Die sämtlichen Lehrkräfte sowohl als das jeweilige Directorium können nur durch eigene praktische Erfahrungen

-13-

in ihrem respectiven Wirkungskreise ersprißliche Resultate erzielen; die Protokolle und Archive über die Führung des Seminars während der letzten fünf Jahrescourse bilden für sich allein nur Anhaltspunkte und einen Leitfaden für die Fortführung des Seminars.

3. Empfehlen wir, daß der Turnunterricht im Seminar nicht anschließend des Abends, sondern hauptsächlich während des Tages stattfinden soll. Um etwas Tüchtiges zu lernen, brauchen die Studenten die ganze Zeit, und ihre ungetheilte Aufmerksamkeit, Muskel- und Denkkraft sollte dem Zwecke gewidmet sein.

4. Der Lehrcursus sollte nicht weniger als acht (8) Monate dauern.

5. Empfehlen wir, daß aus dem an Hand befindlichen Bundes=Stipendienfond die Summe von nicht weniger als \$600.00 für den nächsten Cursus durch die Tagsatzung angewiesen werde. Mit dieser Summe könnten vom Bunde für drei (3) empfehlenswerthe Candidaten die nothwendigen Ausgaben bestritten werden. Der Lebensunterhalt kostet nämlich während eines Cursus beiläufig zweihundert (200) Dollars.

6. Ferner empfehlen wir der Tagsatzung zu beschließen, daß die Vorstände derjenigen Bezirke, in welchen nicht schon Beiträge zum Stipendienfond bewilligt worden sind, beauftragt werden, sofort eine Urabstimmung darüber anzuordnen, ob der Bezirk Beiträge zum

Stipendienfond bewilligen wolle oder nicht und wie viel; das Resultat der Urabstimmungen ist spätestens am 1. August dieses Jahres dem Bundes-Vorort zu übermitteln.

Für das Directorium

Max Gerlach, Schriftführer.

Milwaukee, 27. Mai, 1880.

Diese Empfehlungen, von der bestunterrichteten Behörde kommend, verdienen unsere eingehendste Beachtung. In Uebereinstimmung mit denselben empfehlen wir Folgendes zur Beschlußnahme:

1. Das Turnlehrerseminar soll unter der jetzigen Leitung in Milwaukee verbleiben.
2. Artikel 4 und 6 sind adoptirt.
3. Artikel 5 ist ebenfalls adoptirt, mit dem Zusatze, daß dem Directorium des Seminars die entsprechende Verwendung der Stipendien überlassen sein soll.

Ferner beschlossen: In Bezug auf die Verschmelzung des Turnlehrerseminars mit dem in Milwaukee bestehenden deutsch-amerikanischen Lehrerseminar, werden die im Vorortsberichte, Seite 5, angeführten Gründe gegen eine solche Verschmelzung gebilligt. Aus der Bundeskasse werden für jeden Cursus \$1200 zur Bestreitung der Kosten des Seminars angewiesen. Den Mitgliedern des Directoriums wird für ihre Thätigkeit, umsichtige Geschäftsführung und Ueberwachung der turnerischen Interessen des Seminars der Dank der Tagsatzung ausgesprochen.

Bericht des Comites für Platform und Statuten.

Dieses Comite reichte folgenden Bericht über die Platform und pricipiellen Beschlüsse ein:

Nach eingehender Prüfung der auf die Platform und pricipiellen Beschlüsse sich beziehenden Instructionen der Delegaten der verschiedenen Bezirke, und mit Berücksichtigung der Thatsache, daß nur zwei Bezirke, nämlich New York und Rocky Mountain, eine

Wiedererwägung der principiellen Beschlüsse und mehr oder weniger weitgehende Abänderungen derselben vorschlagen, während mehrere Bezirke für unveränderte Beibehaltung oder weitere fortschrittliche Ergänzungen derselben instruiren, gelangte das Comite zu dem einstimmigen Beschluß, der Tagsatzung zu empfehlen:

Es seien die Platform und die principiellen Beschlüsse, wie sie jetzt zu Kraft bestehen, bis zur nächsten Bundestagsatzung unverändert beizubehalten. Es werde dagegen der Vororts=Behörde zur Pflicht gemacht, nach bestimmtem eintheiligen Plane in den

-14-

verschiedenen Bezirken über die Platform und Beschlüsse Debatten und Abstimmungen zu veranstalten, welche dann der nächstfolgenden Bundestagsatzung als Material für ihre Berathungen und Beschlüsse dienen mögen.

Das Comite empfiehlt ferner, daß die Tagsatzung folgende Erklärung erlasse:

“Die in den principiellen Beschlüssen ausgesprochenen Grundsätze und Reformforderungen bilden das Programm zur Verwirklichung des Systems der reinen Volksherrschaft, wie es einst bei consequenter Vorarbeit auch in unserer Republik zur Geltung kommen muß, wenn dieselbe nicht das Schicksal der Republiken des Alterthums theilen soll. Behörden und Mitglieder des Bundes sind deshalb ernstlich gemahnt, dieselbe von Zeit zu Zeit zum Gegenstand eingehender Debatten zu machen, im Bunde selbst und unter dem Volke der Ver. Staaten eine rege Propaganda zu entfalten, damit das Verständniß derselben sich immer mehr Bahn bricht, und nichts unversucht zu lassen, um ihre Durchführung anzubahnen; die Tagsatzung hält es aber für keine Verletzung des Programms, wenn die Turner, so lange keine praktische Organisation zur Erreichung der angestrebten Ziele stattgefunden hat, sich individuell nach der ihnen zusagenden Richtung am politischen Volksleben betheiligen.”

Die Tagsatzung instruirt den jeweiligen Bundesvorort, Maßregeln zu treffen, daß für solche in der Platform und den principiellen Beschlüssen niedergelegte Reformforderungen,

deren Verwirklichung bei einer energischen Agitation schon in der nächsten Zukunft möglich wäre, gleichzeitig in allen Turnbezirken nach einheitlichem Plane in wirksamer Weise agitirt wird.

Rassieur beantragte folgendes Substitut für diesen Theil des Comiteberichtes:

“Zur Verwirklichung der in der Platform enthaltenen Principien befürwortet die Tagsatzung Folgendes:

1. Unentgeltlichen Unterricht für Jeden in allen durch Staats= oder Gemeindemittel unterhaltenen Lehranstalten. Einführung des obligatorischen Turnunterrichtes und des Unterrichtes in der deutschen Sprache für solche, die diesen Unterricht wünschen, in allen öffentlichen Schulen.

2. Verbot gegen Ausbeutung der Kinderarbeit zu industriellen Zwecken.

3. Statistische Ermittlung der Arbeiterverhältnisse durch den Staat.

4. Sanitärischen Schutz seitens der Gemeindebehörden durch Controlirung der Fabriken, Wohnungen und Nahrungsmittel.

5. Einstellung aller weiteren Landschenkungen seitens der allgemeinen Regierung.

6. Einführung einer Einkommen= und Erbschaftssteuer, mit Steuerfreiheit für das zum Unterhalte einer Familie erforderliche Minimum.

7. Abschaffung aller Monopole.

8. Verwirklichung gründlicher Reformen der Rechtspflege in allen Theilen unseres Landes.

Dieses Substitut für den Comiteantrag wurde verworfen.

Der Comitebericht, soweit als verlesen, wurde hierauf nach ernster und eingehender Debatte ohne Abänderung angenommen, und zwar mit 229 gegen 40 Stimmen.

Das Comite machte folgende weitere Empfehlungen, welche ohne Debatte zu Beschlüssen erhoben wurden:

1. Da die Tagsatzung den Vorort bereits dahin instruiert hat, Maßregeln zu treffen, um nach einheitlichem Plane in allen Turnbezirken für solche in der Platform und in den principiellen Beschlüssen niedergelegte Reformforderungen, deren Verwirklichung schon in der nächsten Zukunft möglich ist, eine energische Agitation in's Leben zu rufen, so empfiehlt das Comite der Tagsatzung folgende Beschlüsse:

1. Die Tagsatzung erklärt, daß eine energische Agitation für Einführung der allgemeinen Schulpflicht, für deutschen Unterricht in öffentlichen Schulen und obligatorisches Turnen besonders wünschenswerth ist.

-15-

2. Sie empfiehlt dem Vorort die Ausarbeitung eines Agitationsplanes und dabei die Instructionen und Anträge des New-Yorker Turnbezirks und des Ohio Bezirks soweit als zweckentsprechend zu benutzen.

3. Der Bundesvorort wird ersucht, in Fällen, in welchen zu Gunsten von irgendwelchen Beschlüssen oder Gesetzesreformen im Sinne unserer Platform oder Principienerklärungen Denkschriften an den Congreß oder die Staatslegislaturen zu richten sind, dieselben auszuarbeiten und unter den Turnvereinen des Bundes circuliren zu lassen.

Das Comite:

H. Rubens,

C. Hermann Boppe,

C. Köhne,

H. G. Härting,

G. F. Wüst,

Fr. E. Schmitt,

Julius Hermann.

Vertagt bis Dienstag, 1. Juni, 9 Uhr Morgens.

J. R. Fellmann, Secretär.

Dritter Tag.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzter eröffnet. Alle Delegaten waren anwesend. Das Protokoll vom vorigen Tage wurde verlesen und mit der Verbesserung angenommen, daß Rassieurs Substitut für die proponirten principiellen Beschlüsse Aufnahme finden solle. (Siehe oben.)

Die Mittheilung, daß durch einen Druckfehler im Berichte des "Telegraph" über unsere gestrigen Verhandlungen einer unserer Beschlüsse eine ganz umgekehrte Bedeutung erhält, veranlaßte den Beschluß, ein Comite von Einem zu ernennen, der den Herausgeber ersuchen soll, den Irrthum ungesäumt zu verbessern. Ernannt wurde Delegat Härting.

Ein Antrag zur weiteren Amendirung der principiellen Beschlüsse, sowie die Instructionen des Delegaten Gantzhorn von New York wurden an das Comite für Platform und Statuten verwiesen.

Beschlossen: Der Vorort soll sich über den Druck eines passenden Turnerliederbuches mit der Doerflinger Book & Publishing Co. in Milwaukee einigen.

Folgende Depesche lief ein und wurde verlesen und angenommen:

Yankton, D. T., 1. Juni 1880.

Indianapolis Socialer Turnverein!

Der neunten Bundestagsatzung ein donnerndes "Gut Heil"!

Vorort des Ob. Missouri T.=B.

Das Comite für Platform und Statuten berichtete, mit Benutzung der Vorlage des Bundesvororts und der von den verschiedenen Bezirken ertheilten Instructionen, mehrere Vorschläge zur Abänderung der Statuten. Dieselben wurden paragraphenweise angenommen, wobei durch Majorität der abgegebenen

Bezirksstimmen entschieden wurde, daß Tagsatzungen alle zwei Jahre, dagegen Bundesturnfeste vom Jahre 1881 ab nur alle vier Jahre stattfinden sollen.

Nachdem noch ein Antrag zur Aenderung des §1, Art. A., des letzten Satzes verworfen wurde, wurden die Statuten in folgender Form einstimmig adoptirt:

Statuten.

A. – Organisation.

1. Mehrere nahe zusammenliegende Turnvereine, die in einen näheren Verband treten, bilden einen Bezirk; doch sollen Bezirke soviel wie möglich sich auf ihre eigenen Staatsgrenzen beschränken. Vereine desselben Ortes sollen zu einem und demselben Bezirke gehören.

2. Die gesetzgebende Körperschaft des Bezirkes ist die Bezirkstagsatzung, welche in jedem Bezirke wenigstens einmal im Jahre stattfindet.

Die Delegaten zu den Bezirkstagsatzungen werden von den einzelnen Vereinen gewählt. Die Feststellung der Verhältnißzahl der Delegaten eines jeden Vereins zu seiner Mitgliederzahl ist Sache eines jeden einzelnen Bezirkes.

3. Die Executivbehörde des Bezirkes ist der Bezirksausschuß, dessen Mitglieder nach freiem Ermessen der Bezirke für ein Jahr gewählt werden.

4. Die oberste gesetzgebende Körperschaft des Bundes ist die Bundestagsatzung, zu welcher Delegaten von den Bezirken gesandt werden; doch sollen die Beschlüsse der Bundestagsatzung in allen principiellen und außergewöhnlich wichtigen Verwaltungssachen erst dann Gesetzeskraft erlangen, wenn sie von einer Mehrheit der thatsächlich über die Fragen abstimmenden Bundesmitglieder mittelst Urabstimmung gutgeheißen worden sind. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsfragen den Vereinen zur Urabstimmung vorgelegt

werden sollen, bleibt der Tagsatzung vorbehalten. Der Bundesvorort bestimmt den Modus, nach welchem alle Urabstimmungen vorzunehmen sind.

Sobald 500 Turner des Nordamerikanischen Turnerbundes schriftlich eine Abstimmung über irgend einen Gegenstand – den Erlaß eines Gesetzes, die Reform, oder die Abschaffung eines alten Gesetzes u. s. w. – fordern, soll der Vorort verpflichtet sein, sofort diese Angelegenheit den Vereinen vorzulegen und innerhalb 6 Wochen (vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet) eine Abstimmung über den betreffenden Gegenstand verlangen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Nur die persönlich abgegebenen Stimmen sollen gezählt werden.

b) Nach Erfolg der Zusammenstellung der Wahlresultate soll der Vorort gehalten sein, das Gesamtergebnis den Vereinen bekannt zu machen, und soll ein jeder Antrag, welcher auf diese Weise die Stimmenmehrheit erhält, innerhalb 30 Tagen, von der officiellen Bekanntmachung des Resultates an, in Kraft treten.

c) Das Abstimmungsresultat der einzelnen Vereine soll (nach Bezirken geordnet) im Bundesorgan veröffentlicht werden.

5. Die oberste Executivbehörde ist der Bundesvorort.

-17-

B. – Verwaltung.

1. Jede zwei Jahre tritt eine Bundestagsatzung zusammen. Dieselbe bestimmt den Ort der nächsten Tagsatzung, der Vorort den Tag der Eröffnung, wenn möglich für die zweite Hälfte des Monats Mai, und soll derselbe wenigstens zwei Monate vorher bekannt gemacht werden.

2. Auf Verlangen einer solchen Anzahl von Bezirken, welche mindestens 1/3 der Bundesstimmen repräsentieren, ist der Bundesvorort verpflichtet, eine außerordentliche Bundestagsatzung zu berufen. Der Ort der Zusammenkunft wird vom Vorort bestimmt.

Die Eröffnung dieser Tagsatzung soll nicht früher als in 30 Tagen, von der Zeit des Aufrufs gerechnet, stattfinden. Sollte sich der Vorort weigern, dem Verlangen Folge zu leisten, so sollen die petitionirenden Bezirke selbst die Tagsatzung berufen.

3. Nur Bezirksdelegaten haben bei Bundestagsatzungen Sitz und Stimme. Kein Delegat kann mehr als einen Bezirk vertreten.

4. Jeder Bezirk muß bei der Bundestagsatzung vertreten sein; entweder durch Delegaten aus dem eigenen Bezirke oder anderen Bezirken. Die Bezirke sind zu folgender Delegatenzahl berechtigt:

Für 50 Mitglieder zu einer Stimme; für jede weitere 50 Mitglieder oder eine Mehrheit darüber, zu einer weiteren Stimme. Ein Delegat kann sämtliche Stimmen eines Bezirkes vertreten, jedoch sollen Bezirke, welche sich durch Delegaten aus anderen Bezirken vertreten lassen wollen, nicht berechtigt sein, einen Delegaten aus dem Bezirk zu erwählen, in welchem die Tagsatzung stattfindet. Bezirke, welche mit ihren Bundesbeiträgen für das der Tagsatzung vorhergehende Geschäftsjahr im Rückstande sind, können nur auf Beschluß der Tagsatzung zu Sitz und Stimme zugelassen werden.

5. Bezirke, welche bei Bundestagsatzungen nicht vertreten sind, sollen, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen, vom Eröffnungstage der Tagsatzung gerechnet, beim Vororte genügende Entschuldigungsgründe angeben, von demselben aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vororts soll im Bundesorgan angezeigt werden.

6. Die Bundestagsatzung bestimmt den Vorortsbezirk; die Tagsatzung desselben wählt die Mitglieder des Vororts und drei Ersatzmänner. Zur Erwählung derselben ist absolute Stimmenmehrheit nothwendig. Die Mitglieder des Vororts, deren Zahl 9 sein soll, erwählen unter sich die Vorortsbeamten, und zwar: Einen ersten Sprecher, einen zweiten Sprecher, einen correspondirenden und einen protokollirenden Secretär und einen Schatzmeister.

Der correspondirende Secretär und der Schatzmeister sollen für ihre zeitraubende Arbeit besoldet sein, und soll die Bundestagsatzung zu diesem Behufe dem Vorort hinreichende Mittel zur Verfügung stellen. Die Bestimmung der Gehalte soll dem Vorort überlassen werden.

Die Bezirkstagsatzung des Vorortsbezirks, welche die Mitglieder des Vororts wählt, muß innerhalb 30 Tagen nach der Bundestagsatzung zusammentreten, und die Wahl der 9 Mitglieder des Vororts und der 3 Ersatzmänner vornehmen, welche nach Maßgabe der erhaltenen Stimmzahl als erster, zweiter und dritter Ersatzmann entstehende Vacanzen im Vorort auszufüllen haben.

-18-

Entsteht eine Lücke in den 5 Beamtenstellen, so wählt der durch den Eingetretenen Ersatzmann ergänzte Vorort einen neuen Beamten aus seiner Mitte.

7. Der Vorortsbezirk ist für die Verwaltung der Bundeskasse durch den Vorort verantwortlich, und soll der Schatzmeister des Bundesvororts eine genügende Bürgschaft bei dem Bezirksausschuß des Vorortsbezirks hinterlegen.

8. Die Mitglieder des Vororts haben bei Bundestagsatzungen alle Rechte der Delegaten mit Ausnahme des Stimmrechts und können daher keinen Bezirk vertreten. Die Mitglieder des Vororts können keine Bezirksämter bekleiden.

9. Das Rechnungsjahr des Bundes soll mit dem 1. Juli anfangen und mit dem 1. Juli des nächsten Jahres enden.

10. Jeder Bundesbezirk zahlt einen jährlichen Bundesbeitrag von 20 Cents für jedes Mitglied innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

11. Bezirke, welche dem Bunde neu zutreten, zahlen eine Aufnahmegebühr von 3 Dollars für jeden Verein an die Bundeskasse. Wenn der Beitritt innerhalb der ersten 9 Monate des Verwaltungsjahres stattfindet, müssen die Bundesbeiträge für das ganze laufende Jahr entrichtet werden; findet der Anschluß in den 3 letzten Monaten des Jahres statt, so sind die Beiträge erst für das nächste Rechnungsjahr zu entrichten.

12. Vereine, welche aus einem Bezirksverband ausscheiden, sollen, wenn sich dieselben nicht innerhalb 60 Tage zum Eintritt in einen anderen Bezirksverband melden, nach der genannten Zeit als neu einzutretende Vereine betrachtet werden.

13. Kein Bezirk soll die Berechtigung haben, einen Verein in seinen Verband aufzunehmen, welcher seinen finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegen denjenigen Bezirksverband, dem er früher angehörte, nicht nachgekommen ist.

14. Die Bezirksvorstände sind dem Bundesvorort gegenüber verantwortlich für die Beiträge einer solchen Anzahl der Mitglieder ihres Bezirksverbands, wie sich dieselbe am 1. Januar aus den statistischen Berichten ergibt.

15. Bezirke, welche nach zweimaliger Aufforderung von Seite des Vororts solchen Verpflichtungen gegen den Bund, welche sich auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen, nicht nachkommen, können ohne weiteren Proceß vom Vorort suspendirt werden, und ist diese Maßregel im Bundesorgan zu veröffentlichen. Ausschluß kann in solchen Fällen jedoch nur durch die Tagsatzung bestimmt werden.

Ausgeschlossene Bezirke können zu jeder Zeit wieder in den Bund aufgenommen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen; jedoch müssen solche Bezirke die regelmäßigen Aufnahmegebühren, wie neue Bezirke entrichten. Solche Bezirke, welche ihre statistischen Jahresberichte bis zum 1. März des folgenden Jahres nicht vollständig dem Bundesvorort eingesandt haben, sollen für dieses Jahr mit einem Aufschlag von 10 Procent über die im vorhergehenden Jahr von der Mitgliederzahl der mit ihren Berichten rückständigen Vereine besteuert werden; und sollen sie zur Entrichtung dieses Aufschlages auch dann verpflichtet sein, wenn ihre statistischen Berichte nach dem 1. März in genügender Form dem Bundesvorort zugehen.

Derselbe Aufschlag soll erfolgen, wenn Bezirke über 1 Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

16. Candidaten für Aufnahme in einen Bundesturnverein müssen das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben; einen unbescholtenen Character besitzen; Bürger der Ver. Staaten sein

oder Schritte gethan haben, um es zu werden; dürfen aus keinem Bundesvereine ausgestoßen oder innerhalb des letzten Jahres ausgeschlossen worden sein; müssen sich einer vierwöchentlichen Probe unterziehen und bei der Aufnahme sich durch Ehrenwort verpflichten, sowohl die Platform und Statuten des Bundes als auch die Statuten des betreffenden Bezirkes und Vereins pünktlich zu beobachten.

-19-

17. Der Bundesvorort liefert Bezirken auf Verlangen Formulare für Turner=Pässe. Nur solche, mit dem Bundessiegel versehene Pässe sind gültig im ganzen Bunde.

18. Jeder Turner, welcher sich im Besitze eines solchen, von den betreffenden Vereinsbeamten contrafigurirten Passes befindet, soll, wenn er sich innerhalb 60 Tagen, vom Tage der Ausstellung desselben (wenn mit einem Turnpaß vom Auslande versehen, innerhalb 6 Monaten) bei einem anderen Turnvereine meldet, ohne Probezeit und Abstimmung und ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes aufgenommen werden, falls er sich zur Befolgung der speciellen Statuten des Vereins verpflichtet.

Jedem Turner, der nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus seinem Vereine austritt, muß auf Verlangen ein Turnpaß ausgestellt werden.

19. Ein Turner, welcher seinen Verein verläßt, ohne seine Verbindlichkeiten gegen denselben erfüllt zu haben und einem anderen Vereine, selbst unter Bestehung einer Probezeit, beitrith, soll, sobald dieses bekannt geworden, von letzterem für so lange ausgeschlossen werden, bis er seine Verpflichtungen gegen jenen Verein erfüllt hat.

20. Ein Turner, der seinen Wohnort ändert, soll, wenn in seinem neuen Aufenthaltsorte ein Bundesverein besteht, diesem beitreten. Sollte aber eine Ausnahme von dieser Bestimmung wünschenswerth sein, so steht es dem Bezirksausschusse des Bezirkes, den er zu verlassen wünscht, zu, die Ausnahme zu gestatten. Kein Turner darf Mitglied zweier Bundesvereine an ein und demselben Orte sein.

21. Turner, welche einem Turnvereine angehören, der aus materiellen oder principiellen Gründen sich weigert, dem Bunde beizutreten, sollen die Vorrechte der Bundesmitglieder bei der Aufnahme u. s. w. nicht theilen.

Ebensowenig sollen solche Vereine vom Bunde aus irgend eine Unterstützung genießen.

22. Veranstaltungen von Lottereeen in irgendeiner Form, zu welchem Zweck immer, sind verboten.

23. Eine der Hauptaufgaben der Turnervereine, resp. des Bundes soll darin bestehen, überall auf die Einbürgerung eines systematischen Turnunterrichts in den bestehenden Schulen, als unentbehrlich zu einer tüchtigen Jugenderziehung hinzuwirken.

24. Die Turnvereine sind deshalb verpflichtet, das Turnen nach rationellen Grundsätzen zu betreiben und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß nur Turnlehrer, Turnwarte und Vorturner angestellt werden, welche das Turnen in dieser Weise auffassen und zu lehren vermögen.

Ferner is es die Pflicht der Vereine, in ihrem Wirkungskreise auf Errichtung, Vervollkommnung guter deutsch=englischer Schulen, in denen Musik, Gesang, Zeichnen und Turnen als Bildungsmittel ihre volle Berechtigung erhalten, und auf obligatorischen Schulbesuch hinzuwirken, auch dafür Sorge zu tragen, daß die deutsche Sprache in den öffentlichen Schulen gelehrt werde.

25. Die Vereine sind verpflichtet, zur Ausbildung ihrer Mitglieder belehrende Vorträge, Vorlesungen oder Debatten einmal monatlich abzuhalten.

Die Themata dazu werden den einzelnen Vereinen, auf Verlangen, vom Bezirksausschusse geliefert.

Die Vereine haben die erzielten Resultate der Vorlesung oder Debatte in vom Vorort durch den Bezirksausschuß gelieferten Formulare dem letzteren innerhalb vier Wochen mitzutheilen. Die Berichte werden geordnet dem Vorort zugesandt, welcher einen Gesamtbericht veröffentlicht.

26. Alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahre 1881, findet ein Bundesturnfest statt, und wird der betreffende Ort von der vorhergehenden Tagsatzung bestimmt.

27. Die Preisrichter für diese Turnfeste werden auf Vorschlag des im Jahre vor dem Bundesturnfest stattfindenden Turnlehrercongresses vom Vorort ernannt, und sollen ihre Reisekosten vom Bunde bestritten werden.

28. Die Bundespreise bestehen in Diplomen und Ehrenkränzen. Bei Vereins- und Bezirksfesten sind auch andere Preise gestattet.

Die Themata für literarische Preisaufgaben, von denen eines unbedingt das körperliche Turnen behandeln muß, werden während der Bundestagsatzung von einem dazu ernannten Comite bestimmt.

Turnlehrer dürfen sich nur bei den literarischen Arbeiten um Preise bewerben.

Die auf einem Bundesturnfest durch Diplome ausgezeichneten Preisschriften sollen im Bundesorgan veröffentlicht werden.

29. Die Bezirksausschüsse haben alle zwölf Monate dem Vorort einen genauen statistischen Bericht vorzulegen, und zwar am 1. Januar jeden Jahres. Der Vorort erstattet ebenfalls jährlich Bericht an den Bund.

30. Die Platform und Statuten des Bundes sollen allen Bezirksconstitutionen als Einleitung voranstehen, und dürfen diese, sowie die Vereinsconstitutionen keine Bestimmungen enthalten, welche der Bundesverfassung widersprechen.

Mitglieder, Vereine oder Bezirke, welche irgend eine der Bestimmungen der Platform oder der Statuten des Turnerbundes nicht beachten, sollen von der nächst vorgesetzten Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, und können im Weigerungsfalle ausgeschlossen werden.

31. Die Strafe der Ausstoßung darf über ein Bundesmitglied nur wegen unehrenhaften Betragens verhängt werden. Alle solche Ausstoßungen, die von den Bezirksvorständen dem Bundesvorort gemeldet werden müssen, sollen von demselben halbjährlich den Vereinen angezeigt werden.

32. Anschuldigungen oder Verdächtigungen dürfen in keiner Weise der Öffentlichkeit übergeben werden; sind aber wohlbegründete Ursachen zu einer Klage oder Beschwerde vorhanden, so ist es die Pflicht eines Turners sowohl, wie der betreffenden Vereine oder Bezirke, dieselben sofort am geeigneten Orte vorzubringen.

33. Falls die Abhaltung eines Bundesfestes oder einer Bundestagsatzung an dem von der letzten Tagsatzung erwählten Orte sich in Folge von unvorhergesehenen Umständen als unmöglich oder absolut unpassend erweist, so soll der Vorort zwei Plätze mit Angabe der Gründe in Vorschlag bringen, und der von der Mehrzahl der Bezirksstimmen erwählte Platz bestimmt sein. Falls nicht Zeit zu einer solchen Abstimmung ist, soll der Vorort berechtigt sein, die Zeit der Tagsatzung zum Zweck der Abstimmung zurückzusetzen.

C. - Klage und Appellationen.

1. – Die Anklage.

1. Wenn immer ein Turner wegen irgend eines Vergehens, entweder vom Verein oder von einem anderen Mitglied in Anklage versetzt wird, so soll ihm hiervon mindestens eine Woche vor der Sitzung, in welcher die Anklage vor dem Vorstand verhandelt wird, schriftlich Anzeige gemacht werden.

2. In der Anzeige muß die Anklage kurz specificirt sein.

-21-

2. – Die Verhandlung.

1. In der Vorstandssitzung, in welcher die Verhandlung stattfindet, soll zuerst vom Ankläger, oder Sprecher, die Anklage erläutert werden, worauf dann zuerst das Verhör der Belastungs-, dann das der Entlastungszeugen vorgenommen wird. Wünscht die Anklage die Aussagen der Entlastungszeugen zu entkräften, so kann sie sodann nochmals Zeugen vernehmen, deßgleichen die Vertheidigung, wenn es gilt, Aussagen der zuletzt verhörten Belastungszeugen zu entkräften.

2. Jedem Angeklagten soll es frei stehen, sich in der Verhandlung durch einen Vertreter, welcher jedoch ein Turner sein muß, vertreten zu lassen, der die Belastungszeugen einem Kreuzverhör unterwerfen kann. Deßgleichen soll es dem Vertreter der Anklage, welcher ebenfalls ein Turner sein muß, frei stehen, die Entlastungszeugen, nachdem das directe Verhör zu Ende ist, zu vernehmen.

3. Die Verhandlungen werden vom 1. eventuell 2. Sprecher geleitet, dessen Anordnungen sich die beiden Parteien unbedingt zu fügen haben.

4. Nach Beendigung des Zeugenverhörs soll es zuerst dem Angeklagten, oder dessen Vertheidiger und dann dem Ankläger, oder dessen Vertreter, gestattet sein, zu Gunsten ihrer Parteien das Wort zu ergreifen und ihren respectiven Standpunkt zu motiviren.

5. Die Berathung über das Urtheil soll in geheimer Sitzung, unter Ausschluß aller nicht zum Vorstand gehörigen Personen geschehen.

6. Der Vorstand ist nur dann kompetent, über eine Klagesache zu verhandeln, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Zur Fällung eines Urtheils sind die gleichlautenden Stimmen einer Majorität sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

8. Die Zeugnisaussagen müssen vom Schriftwart ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Papier gebracht und vom 1. Sprecher, sowie von dem Ankläger und Angeklagten, oder deren Vertretern als richtig beglaubigt werden.

3. – Das Appellationsverfahren.

Appellation an den Verein.

1. Im Falle eine der streitigen Parteien mit dem vom Vorstand gefällten Urtheile unzufrieden ist, so kann sie innerhalb zwei Wochen gegen das Urtheil an den Verein appelliren.
2. Der Verein hat sodann die Verhandlung der Appellation auf einen bestimmten Tag festzusetzen und davon der Gegenpartei mindestens drei Tage vorher schriftlich Mittheilung zu machen.
3. Die Verhandlung soll in geheimer Sitzung des Vereins geschehen. Sie hat mit der Verlesung der Anklage und der Zeugenaussagen zu beginnen, worauf es den beiden Parteien oder deren Vertretern gestattet sein soll, das Wort zu ergreifen. Eine einfache Majorität entscheidet über Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils.
4. Bei den Appellationsverhandlungen im Verein ist kein neues Beweismaterial zulässig.

-22-

Appellation an den Bezirksvorort.

1. Wünscht eine der beiden Parteien gegen die Entscheidung des Vereins an den Bezirksvorort zu appelliren, so soll sie davon innerhalb 14 Tagen dem Verein sowohl, wie dem Bezirksvorort, schriftlich Mittheilung machen.
2. Im Falle einer Appellation an den Bezirksvorort ist es Pflicht des Vereins, gegen dessen Urtheil Berufung eingelegt wurde, sofort alle auf den Fall bezüglichen Documente, Schriftstücke, sowie eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussagen dem Bezirksvorort zu übermitteln.
3. Das Verfahren soll im Bezirksvorort dasselbe sein, wie im Vereinsvorstand, mit dem Unterschiede, daß nur dann neues Beweismaterial zugelassen werden soll, wenn einen Majorität der Mitglieder des Vororts entscheidet, daß hierfür triftige Gründe vorliegen.

4. Die Appellation an die Bezirkstagsatzung ist abgeschafft, und eine Appellation gegen die Entscheidung des Bezirksvororts muß direct an den Bundesvorort gerichtet werden.

Appellation an den Bundessvorort.

1. Im Falle einer Appellation gegen das Urtheil des Bezirksvororts an den Bundesvorort soll in derselben Weise verfahren werden, wie bei Appellationen gegen das Urtheil des Vereins an den Bezirksvorort, doch soll unter keinen Umständen neues Beweismaterial zugelassen werden.

Appellation an die Bundestagsatzung.

1. Im Falle einer Appellation an die Bundestagsatzung soll die Anmeldung innerhalb 14 Tagen beim Bundesvorort geschehen.

2. Ueber die Verhandlungen trifft die Tagsatzung ihre eigenen Bestimmungen.

D. – Revision der Statuten.

1. Diese Statuten können nur in einer regelmäßigen Bundestagsatzung durch zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Bundesstimmen verändert werden.

Vertagt bis 2 Uhr Nachmittags.

Der Vorsitzter öffnete die Sitzung. Delegaten anwesend.

Folgende zwei Comiteen wurden zur Aufstellung der Themata für literarische Preisarbeiten aufgestellt:

Für eine Frage über körperliches Turnen: Gloy, Zapp und Brosius.

Für eine andere Frage: Bollinger, Pfäfflin und Stern.

Dieselben berichteten im Laufe des Nachmittags die folgenden zwei Preisfragen:

1. Welche sind die erzieherischen Hilfsmittel des Turnlehrers, um in der Turnschule und auf dem Turnplatze eine gute Disciplin zu sichern, ohne die Liebe seiner Schüler zu verscherzen?

2. Auf welche Weise können die principiellen Beschlüsse des Nordamerikanischen Turnerbundes von den Vereinen und den einzelnen Turnern bethätigt werden?

Sterbekasse.

Das Comite für allgemeine Bundesangelegenheiten legte einen Bericht vor in Bezug auf Gründung einer Sterbekasse, der nach eingehender Berathung in folgender Form adoptirt wurde:

1. Eine freiwillige Sterbekasse ist zu gründen und den Bezirken dieselbe zur Urabstimmung zu unterbreiten.

2. Der Vorort soll einen Plan ausarbeiten, nach welchem eine solche Sterbekasse einzurichten und zu führen wäre und denselben den Bezirken mit den Formularen zur Abstimmung in genügender Zahl zu senden. Die Formulare sollen Rubriken enthalten, überschrieben: "Unter Aufsicht des Bundesvororts" und "Nicht unter Aufsicht des Bundesvororts".

3. Die Sterbekasse soll unter einer separaten Behörde stehen, über die der Vorort Aufsicht ausübt und die bei jeder Tagsatzung einen vollständigen Bericht über ihr Wirken vorzulegen hat.

Bericht des Comites für geistige Bestrebungen.

Dieses Comite reichte den folgenden Bericht ein, der ohne Debatte adoptirt wurde:

Ihr Comite muß gestehen, daß es sich nur mit schwerem Herzen der ihm gestellten Aufgabe unterzogen.

Eine Durchsicht der Beschlüsse früherer Tagsatzungen und der Vorortsberichte überzeugten uns hinlänglich von den energischen Anstrengungen, die vonseiten des Vororts wie der Tagsatzung gemacht wurden, um das geistige Leben im Bunde zu heben, aber auch von den geringen Resultaten, welche dadurch erzielt wurden. Die Beschlüsse der Behörden scheinen von den Vereinen engegengenommen, gelesen und ad acta gelegt zu werden, und in den jeweiligen Tagsatzungen kommt nicht mehr zum Vorschein als die wenig tröstliche Thatsache, daß im Bunde hinsichtlich der geistigen Bestrebungen Alles beim Alten geblieben. Vorträge und sonstige Veranstaltungen

-24-

zur geistigen Hebung scheitern weitaus in den meisten Fällen an der Gleichgültigkeit und Theilnahmslosigkeit der Vereinsmajoritäten, die Redner sprachen nur zu häufig vor halbleeren Bänken; die von den Statuten vorgeschriebenen Debatten unterblieben ganz und gar, oder die fanden nur in den seltensten Fällen eine lebendige Betheiligung. Empfehlungen und Zwangsmaßregeln erwiesen sich daher als nutzlos, oder sie erzielten nur vorübergehende Resultate.

Und dennoch müssen uns die in den Bundestagsatzungen vertretene Strebsamkeit und Intelligenz, die Berichte, die wir von den einzelnen vorgeschritteneren Vereinen vernehmen, die Ueberzeugung aufdrängen, daß es im Bunde keineswegs an strebsamen Elementen fehlt, welchen die geistige Hebung desselben am Herzen liegt und die bereit sind, für dieselbe in die Schranken zu treten. Die bisher gemachten Erfahrungen scheinen uns den Beweis zu liefern, daß sich im Bunde nicht sowohl der Mangel an Männern geltend macht, die den Willen und die Fähigkeit besitzen, den geistigen Fortschritt in den Vereinen zu fördern, als vielmehr an einem Publikum, welches von dem Bewußtsein der Belehrungsbedürftigkeit durchdrungen, das Streben

jener Männer zu würdigen und sich ihnen opfermuthig an die Seite zu stellen im Stande ist. Wir finden daher bei der Passirung der Empfehlungen des Comites für geistige Bestrebungen wenig oder gar keinen Widerstand, sobald es aber an die praktische Durchführung derselben geht, sobald Opfer an Geld oder Bequemlichkeit verlangt werden, machen sich Schwierigkeiten der mannigfachsten Art geltend, die so manches wohlmeinende Bundesmitglied von seinem Streben zur geistigen Förderung ihrer Vereine oder Bezirke zurückschrecken.

Wir glauben daher, daß es, ganz wie der Turnerbund sich der heranwachsenden Generation bemächtigt, um sie für seine Bestrebungen auf gymnastischem Gebiete heranzuziehen und zu bilden, auch notwendig ist, auf geistigem Gebiete die einzelnen Vereine zu Pflanzschulen für die Jugend zu gestalten, in welchen sie zu ächt republikanischer Freiheit und Vorurtheilslosigkeit heranbildet und durch allseitige Ergreifung ihres Bewußtseins für die Erscheinungen der Natur und der menschlichen Entwicklung mit dem nimmer rastenden Antrieb zum Fortschritt und zur Selbstveredlung ausgestattet werden sollen. Wir empfehlen daher die von der New Ulmer Tagsatzung den Vereinen an das Herz gelegte Errichtung von Sonntagsschulen, in welchen den Kindern der Vereinsmitglieder die religiöse und geschichtliche Entwicklung der Menschheit vergleichend vorgeführt, ihr Bewußtsein für ihre Einheit mit dem Naturganzen geöffnet und auf diese Weise für die Strömungen der Gegenwart zugänglich gemacht werden soll.

Wir empfehlen zu diesem Zwecke, den Vorort mit der Ausarbeitung eines Planes für die Durchführung dieser Idee zu beauftragen und die Vereine zur Berichterstattung über ihre Leistungen in dieser Hinsicht zu verpflichten.

Wir appelliren ernstlich an die fortschrittlichen Elemente des Turnerbundes, zum festen, einmüthigen Zusammenwirken, um den oft gehörten Vorwurf unserer Gegner, daß geistige Bestrebungen im Turnerbund keine bleibende Stätte finden können, endlich die Spitze abbrechen zu helfen.

Ihr Comite empfiehlt ferner der Tagsatzung folgende Beschlüsse zur gefälligen Annahme:

1. Den Vorort zu beauftragen, wie in den beiden letzten Jahren, ein zeitweiliges Zusammenwirken mit anderen deutschen und englischen freisinnigen Organisationen zur Propaganda für gemeinschaftliche Strebeziele anzubahnen.

2. Den Vorort zu beauftragen, aus den Mitgliedern des "geistigen Comites" und dem correspondirenden Secretär des Vorortes ein permanentes "Bureau für geistige Bestrebungen" zum Zwecke der Leitung von Vorträgen und Debatten in den Vereinen zu bilden. Dieses Comite soll sich direct an die Vereine wenden. Für die dem Secretär hieraus erwachsenden Arbeiten soll der Vorort eine angemessene Gehaltszulage aussetzen.

3. Beschlossen, zwei Geldpreise auszusetzen für die besten Original=Vorträge, welche je innerhalb zwei Monaten von Turnern in Turnvereinen gehalten worden sind, und zwar in folgender Weise: die Prüfung und Entscheidung soll durch das permanente Bureau für geistige Bestrebungen geschehen, an welches solche geistige Arbeiten durch die Vorstände der Turnvereine, in welchen dieselben gehalten worden, einzusenden sind. Für den besten Vortrag soll ein Preis von \$10.00 ausgesetzt sein. Das permanente Comite soll alle zwei Monate dem Bundes=Vorort und dieser durch das Bundesorgan den Bundesmitgliedern Bericht erstatten und die preisgekrönten Arbeiten veröffentlichen.

-25-

Während eines Jahres darf keinem Bundesmitglied mehr als ein Preis zuerkannt werden. Das permanente Bureau hat das Recht, die Zuspreehung des ersten, des zweiten, oder beider Preise zu unterlassen, wenn die eingesandten Vorträge der Preise nicht würdig sind.

Es wäre wünschenswert, wenn sich innerhalb der Bundesturnvereine Mitglieder fänden, welche willens wären, gegen ein mäßiges Honorar gemeinverständliche Vorträge in Vereinen zu halten; wir glauben, daß ein Austausch solcher Turner=Redner unter verschiedenen Bezirken von ganz wesentlichem Nutzen wäre. Die hierzu nöthigen Mittel müßten aus den Bezirkskassen oder von den Vereinen, in denen die Vorträge gehalten werden, gedeckt werden. Wir empfehlen

4. dem "permanenten Bureau", in diesem Sinne vorzugehen, fähige und willige Turner zu gewinnen und die Vermittlung zwischen Bezirken zu übernehmen.

H. Pfäfflin,

John B. Bollinger,

Georg Müller,

Max Stern,

Anton Voigt,

F. B. Huchting,

C. Riebsame.

C. Kuhm von New York stellte folgenden Antrag:

"In Betracht, daß ein Theil einer der beiden großen politischen Parteien des Landes den Versuch zu machen gewillt zu sein scheint, einen Mann zum dritten Male auf den Stuhl des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu setzen, deshalb sei es beschlossen, daß wir, als Vertreter des Turnerbundes, uns auf das entscheidendste gegen jeden derartigen Versuch erklären."

Ein Antrag, diesen Antrag auf den Tisch zu legen, wurde mit 136 gegen 114 Stimmen verworfen, und obiger Antrag dann mit 121 $\frac{1}{5}$ Stimmen gegen 101 $\frac{4}{5}$ angenommen. Nicht gestimmt haben dabei die Bezirke New England mit 15, Pacific mit 24, Nordwestlicher mit 1, Nord=Indiana mit 3 und West Wisconsin mit 3, zusammen 5 Bezirke mit 46 Stimmen.

Ferner beschlossen: Im Falle Grant die Nomination für die Präsidentschaft erhalten sollte, sei es den Mitgliedern des Nordamerikanischen Turnerbundes anempfohlen, alles anzubieten, dessen Wahl zu vereiteln.

Beschlossen: der Vorort ist beauftragt, den Bericht des Comites für Platform und Beschlüsse, sowie diese Platform und Beschlüsse selbst sofort in geeigneter Form der deutschen Presse des Landes zur Veröffentlichung zukommen zu lassen.

Beschlossen: den Vertretern des Nordamerikanischen Turnerbundes auf dem Frankfurter Turnfeste, insbesondere der Milwaukeer Riege und ihrem Leiter Glück und Erfolg zu der Reise zu wünschen.

Beschlossen: statt der Worte "Frisch, Fromm, Fröhlich, Frei", die Worte "Frisch und Frei, Stark und Treu" als Motto für den Nordamerikanischen Turnerbund zu adoptiren.

Beschlossen: die Redaction des officiellen Protokolls so vorzunehmen, daß die Berichte der stehenden Comiteen zusammenhängend und für jedes Comite als abgerundetes Ganzes erscheinen. Das Protokoll soll an passenden Stellen die Eröffnungsrede des Bundessprechers enthalten und die von früheren Tagsatzungen in Kraft bleibenden Beschlüsse.

Beschlossen: dem seitherigen Bundesvorort für die fähige und erfolgreiche Weise, in welcher derselbe die Bundesangelegenheiten verwaltete, den Dank der Tagsatzung auszusprechen. Die Tagsatzung ersucht gleichzeitig den Vorortsbezirk St. Louis, bei Constituirung des neuen Bundesvorortes den seitherigen Mitgliedern desselben durch eine Neuwahl die Anerkennung auszusprechen, welche sie so reichlich verdient haben.

-26-

Beschlossen: den Bürgern und Turnern von Indiapolis für die freunliche Aufnahme und den Damen, welche sich bemühten, das veranstaltete gesellige Vergnügen zu einem so angenehm zu machen, den Dank der Tagsatzung auszudrücken.

Beschlossen: der Presse von Indianapolis den Dank der Tagsatzung für die genaue Berichterstattung über die Verhandlungen auszusprechen.

Beschlossen: den Beamten der Tagsatzung für treue Pflichterfüllung zu danken.

Vertagt bis Mittwoch, 2. Juni, 9 Uhr Morgens.

J. R. Fellmann, Secretär.

Vierter Tag.

Die Sitzung wurde durch den Vorsitz eröfnet. Quorum anwesend. Das Protokoll vom vorigen Tage wurde verlesen und angenommen, nachdem auf Wunsch von Delegat Scholz erwähnt wird, daß er gewisse Anträge eingereicht habe, die nach Beschluß der Tagsatzung an das Comite für Platform und Statuten verwiesen wurden.

Ein Schreiben von Brüssel, Belgien, Einladung zu einem Feste am 17. August, zur Feier der Unabhängigkeit Belgiens, verbunden mit dem belgischen Turnfeste und einer landwirtschaftlichen Ausstellung enthaltend, wurde an den Vorort zur Beantwortung überwiesen.

Ueber weitere Empfehlungen wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Nach kurzer Pause Verlesung und Annahme des Protokolls und Vertagung sine die.

J. R. Fellmann, Secretär.

(Anhang A.)

Platform des Nordamerikanischen Turnerbundes.

Wir, die Turner der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezwecken durch die Verbindung unter dem Namen "der Nordamerikanische Turnerbund" uns gegenseitig in der Heranbildung von körperlich und geistig tüchtigen Menschen zu unterstützen.

Wir erkennen in der Verbreitung von Bildung und in der Pflege von Sittlichkeit die einzigen Mittel zur gründlichen Reform auf socialem, politischem und religiösem Gebiete.

Wir befürworten und erstreben die Entwicklung des Volkstaates auf wahrhaft humaner und volkstümlicher Basis. Jeder Versuch zur Beschränkung der Gewissensfreiheit, sowie alle Rechtsverkürzungen, welche der Vervollkommnung und dem Ausbau unserer freiheitlichen Institutionen widerstreben, werden deßhalb von uns auf das Entschiedenste bekämpft.

Principielle Beschlüsse.

Zur Verwirklichung der in der Platform des Nordamerikanischen Turnerbundes niedergelegten Principien befürwortet die Tagsatzung Folgendes:

Die Souveränität des Volkes ist unveräußerlich und kann so wenig im legislativen wie im executiven Gebiet auf keine Repräsentanten oder Beamten übergehen. Wie Alles für das Volk, so soll auch Alles durch das Volk geschehen. Deßhalb hat sich dasselbe die beständige und directe Abhängigkeit und Verantwortlichkeit Derer zu sichern, welche es mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut. Zu diesem Zweck muß es sich das Recht vorbehalten, dieselben bei mangelhafter Pflichterfüllung jeder Zeit von ihrem Posten zu entfernen und zur Verantwortung zu ziehen, unter Vorkehrungen und Bedingungen, welche Mißbrauch zu verhüten geeignet sind. Zugleich muß es sich das Vorschlagsrecht vorbehalten und die Gültigkeit aller wichtigen, durch seine Legislatoren erlassenen Gesetze von seiner nachträglichen Zustimmung abhängig zu machen.

Complicirte Vertretung und künstliche Gewaltertheilng, den Staatseinrichtungen der alten Welt entlehnt, sind verderbliche Hindernisse wahrer Demokratie und

Förderungsmittel reactionärer Tendenzen. Das Volk bedarf für seine Gesetzgebung und Verwaltung nur einer einzigen Kammer verantwortlicher und rückberufbarer Agenten, welche ihre Beschlüsse durch eine, von ihr aus dem ganze Volke gewählte und ihr direct verantwortliche

Executiv=oder Verwaltungs=Commission ausführen läßt. Senat wie Präsidentschaft, beides Copien monarchischer Einrichtungen, sind als undemokratisch und unrepublikanisch abzuschaffen.

Das Recht der Einzelstaaten, Gesetze zu erlassen, oder Anordnungen zu treffen, welche mit dem Geist der Unionsverfassung in Widerspruch treten, namentlich solche, welche sich auf die Preßfreiheit, die religiösen Angelegenheiten und das Versammlungsrecht beziehen, ist vollständig aufzuheben.

Als geeignete Mittel zur Hebung des Nothstandes und zur Besserung der socialen Verhältnisse empfiehlt die Tagsatzung: Schutz der Arbeit gegen Ausbeutung, und Sicherung ihres wirklichen Ertrages. Sanitärischen Schutz der Staatsangehörigen durch Controlirung der Fabriken, Nahrungsmittel und Wohnungen. Statistische Ermittlung der Arbeiterverhältnisse durch den Staat.

Verbot gegen Ausbeutung der Kinderarbeit zu industriellen Zwecken.

Einstellung aller weiteren Landschenkungen und Verkäufe an Einzelne wie an Corporationen. Die öffentlichen Ländereien müssen unveräußerlich im Besitz des Volkes bleiben und nur wirklichen Bebauern unter sichernden Bedingungen zur Benutzung übergeben werden.

Unentgeltlichen, den Mittellosen durch öffentliche Beihülfe zu ermöglichenden Unterricht für Jeden in allen, durch Staats= oder Gemeinde=Mittel unterstützten Lehranstalten. Progressive Einkommen= und Erbschafts=Steuer, mit Steuerfreiheit für das zum Unterhalt einer Familie erforderliche Minimum. Abschaffung aller Monopole. Gründliche Reformen der Rechtspflege. Abschaffung aller indirekten Steuern.

Ein bedeutender Hebel zur Besserung unserer socialen Mißstände dürfte vielleicht in der Abkürzung der Arbeitszeit und in der Feststellung eines gesetzlichen Arbeits=Tages liegen. Die Tagsatzung empfiehlt deshalb allen Vereinen auf das Dringlichste, sich durch Vorträge und Debatten darüber Licht zu verschaffen.

Religiöse Ansichten und Ueberzeugungen sind Sache des individuellen geistigen und moralischen Bedürfnisses, das der individuellen Einsicht und Bildung entspricht. Ihrer ganzen Natur nach entziehen sie sich aller gewaltsamen Einwirkung und Controle. Es sind deshalb alle Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen, welche von Staatswegen in dieser Beziehung getroffen und erlassen werden, als ebenso tyrannische und vernunftswidrige, wie dem Geiste der Verfassung direkt widersprechende Eingriffe in die persönlichen Rechte und die Gewissensfreiheit der Individuen zu betrachten und zu bekämpfen.

Zu diesen Eingriffen gehören namentlich Folgende:

Das Gebot der Sonntagsfeier; die Befreiung des Kircheneigenthums von Steuern; die Anstellung von Caplänen für den Congreß, die Legislaturen, die Armee und Flotte, die Gefängnisse und sonstige, durch öffentliche Steuern erhaltene Institute; die Anordnung von religiösen Fest- und Fasttagen durch den Präsidenten und die Staats=Gouverneure; die Forderung einer Ablegung des Eides auf die Bibel, oder überhaupt in irgend einer religiösen Form; die Unterstützung religiöser Tendenzen oder Institute durch staatliche Mittel oder Manifestationen; das Prägen oder Drucken religiöser Formeln auf Münzen und Documenten.

(Anhang B.)

Turnfestordnung

des Nordamerikanischen Turnerbundes.

I. Allgemeines.

1. – Anordnung, Leitung und Inhalt der Feste.

§1. Anordnung. Die Turnfeste des Nordamerikanischen Turnerbundes finden in vierjährigen Zwischenräumen statt. Sie dauern 3 Tage, von denen einer ein Sonntag sein soll. Der

Festort wird von der vorhergehenden Tagsatzung bestimmt. Falls die Abhaltung eines Bundesturnfestes an dem von der letzten Tagsatzung erwählten Orte sich in Folge von unvorhergesehenen Umständen als unmöglich oder absolut unpassend erweist, soll der Vorort zwei Plätze mit Angabe der Gründe in Vorschlag bringen und die von der Mehrheit der Bezirksstimmen erwählte Stadt als Festort bestimmt sein. Falls nicht Zeit zu einer solchen Abstimmung ist, soll der Bundesvorort berechtigt sein, die Zeit des Festes zum Zweck der Abstimmung hinauszuschieben.

§2. Leitung. Die allgemeine Leitung der Feste steht dem Vorort des Nordamerikanischen Turnerbundes zu, resp. dem von demselben gesandten bevollmächtigten Ausschuß. Derselbe hat indeß nur darauf zu achten, daß die allgemeinen für die Bundesturnfeste geltenden Regeln ordnungsgemäß zur Anwendung kommen. Die besondere Leitung führt das von dem festgebenden Verein (resp. den festgebenden Vereinen) zu ernennende Festcomite, dem u. A. auch a) die Entwerfung des Festplanes und die Mittheilung desselben an den Bundesvorort bis 12 Wochen vor dem Feste; b) die Beschaffung und Einrichtung des Festplatzes und der sonst nöthigen Räumlichkeiten, wozu Ankleideräume für die Preisturner, Versammlungslocale für die Preisrichter, ein Ringplatz mit Sägemehl oder Lohe angefüllt u. a. gehören; c) die Sorge für Unterbringung der Festbesucher; d) die Annahme der Anmeldungen zum Feste und die Vertheilung der Festkarten obliegt.

Für b) gelten noch folgende nähere Bestimmungen:

Folgende in gutem, brauchbarem Zustande befindliche Geräte und Anlagen müssen vorhanden sein: 3 Pferde, 1 Bock, 3 Recke (mit Reservestangen), 3 Barren, 3 Springel, eine genügende Anzahl Sprungbretter, 12 Gerstangen mit Wurfscheibe (siehe Gerwerfen), ein Klettergerüst mit senkrechten und schrägen Doppelstangen, Leitern und Taue, ca. 1 ½ Zoll dick und 50 Fuß lang, sowie Bandmaße, 1 eiserner Hantel von 56, 2 von je 85 und 1 von 112 ½ Pfund, ein würfelförmiger Stein

von 37 ½ englischen Pfund oder 17 Kilogramm Gewicht, 1 Paar 5-pfündige Keulen; ein ebener Platz oder ein gedielter Boden für die Preis-, Frei- und Ordnungsübungen.

Der Turnplatz muß 150 x 250 Fuß groß sein.

Der festgebende Verein ist gehalten, Vorkehrungen zu treffen, daß die Preisübungen bei schlechtem Wetter im geschützten Raum ungestört zu Ende geführt werden können.

Vom Bundesvorort werden ferner aus der Schaar der in den Bundesvereinen wirkenden (und nicht schon zu Preisrichtern ernannten) Turnlehrern drei bestellt, welchen von Bundeswegen die Reisekosten zum Festorte bestritten werden und die einen Beobachtungsausschuß bilden. Derselbe hat in die Leitung des Festes in keiner Hinsicht einzugreifen, sondern nur Beobachtungen über die Vorgänge auf dem Feste zu sammeln und seine gewonnenen Anschauungen in einem möglichst ausführlichen kritischen Bericht an den Vorort niederzulegen.

§3. Programm des Festes. Am Abend vor dem Feste findet eine Begrüßungsfeier und die Uebergabe der Festleitung an den Ausschuß des Bundesvororts statt.

In der Regel kommt folgendes Programm zur Ausführung:

Am ersten Festtage: a) Allgemeine Frei- und Ordnungsübungen; b) Preisvolksturnen; c) Turnen der einzelnen Vereine und Bezirke, sowie der auswärtigen Festbesucher.

Am zweiten Festtage: a) Preisturnen; b) Kürturnen der geübtesten Turner (der auf Bezirksfesten preisgekrönten Turner, welche von ihren Bezirken zum Bundesfest gesandt wurden).

Am dritten Festtage: a) Nöthigenfalls Fortsetzung des Preisturnens und Preisvertheilung; b) eine allgemeine Turnfahrt.

Ein etwaiger Parademarsch der Turner darf erst am dritten Tage in Verbindung mit der Turnfahrt stattfinden.

§4. Mit den Bundesfesten soll eine Ausstellung von Turngeräthschaften verbunden werden.

2. Betheiligung an den Bundesturnfesten.

§5. Zutritt. Nur Turnvereine, die zum Nordamerikanischen Turnerbunde gehören, beziehentlich deren Mitglieder, welche ihre statutengemäßen Verpflichtungen gegen denselben und ihre resp. Bezirke erfüllen, haben Zutritt zu den Bundesturnfesten. Auswärtige Turner und Turnvereine können vom Bundesvorort und, im Einverständniß mit diesem, vom Festcomite des Festortes eingeladen werden. Ebenso steht beiden Behörden für sich die Einladung von anderen, um die Turnsache oder das öffentliche Leben verdiente Personen zu. Alle berechtigten und eingeladenen Festtheilnehmer haben gleiche Rechte und Pflichten. Die zur Theilnahme berechtigten, resp. eingeladenen Vereine und Personen sind von dem Bundesvorort dem Ortsfestcomite 4 Wochen vor dem Feste mitzutheilen.

Jeder Festtheilnehmer erhält eine Einquartierungs- und eine Festkarte durch das Ortsfestcomite.

§6. Anmeldung. Die Anmeldung der Festtheilnehmer muß 14 Tage vor dem Feste bei dem Ortsfestcomite stattfinden.

§7. Auf Turnfesten darf kein Turner in auffälliger Kleidung erscheinen; ferner ist das Tragen von Trinkhörnern verboten.

-31-

§8. Nur solche Turner werden zur Preisbewerbung zugelassen, welche an den vorgeschriebenen Massen- Frei- und Ordnungsübungen theilnehmen, und ist es Turnlehrern und Turnwarten zur Pflicht gemacht, alle übrigen fähigen Turner zur Betheiligung an diesen zu veranlassen.

II. – Einrichtung des Turnens und Preisturnens, Werthung desselben und Preisgericht.

1. - Allgemeine Bestimmungen.

§9. Dem Turnausschuß des Ortsfestcomites, welchem ersteren unbedingt ein Turnlehrer angehören muß, der zugleich Vorsitzter desselben und Oberleiter des turnerischen Theiles des Festes ist, liegt die Vorbereitung und Leitung des gesammten Turnens ab. Zu diesen Pflichten gehören: a) Die Einrichtung des Festturnplatzes und der sonstigen Räumlichkeiten nach den in §2 ausgedrückten Bestimmungen; b) die Besorgung der nöthigen Vorrichtungen für das Preisturnen, einschließlich der Kränze für die Sieger; c) die Entwerfung der auszuführenden Massen= Frei= und Ordnungsübungen.

§10. Preisgericht. Die Preisrichter für die Bundesturnfeste werden vom Bundesvorort ernannt, und sollen die Namen derselben einen Monat vor dem Feste im Bundesorgan veröffentlicht werden; auch sollen sie ihre Reisekosten vom Bunde bestritten erhalten. Die Anzahl der Preisrichter is 12. Es ist dem Vorort außerdem belassen, für Preisfechten und Preisschwimmen 3 Preisrichter aus dem Festbezirk oder einem naheliegenden Bezirk zu erwählen. Die vom Vorort ernannten Preisrichter können sich nöthigenfalls auf dem Festplatz ergänzen.

Die Preisrichter organisiren sich auf dem Fest durch Wahl eines Vorsitzers und Schriftführers. Der Vorsitzter leitet die Verhandlungen des Preisgerichts und überwacht die Thätigkeit der Preisrichter. Der Schriftführer führt das Protokoll und fertigt einen ebenfalls vom Vorsitzter zu unterschreibenden Bericht über die Thätigkeit des Preisgerichts für den Bundesvorort binnen 2 Wochen nach dem Feste an. Er hat auch die Aushändigung der Schreib= und Messungsmittel an die Preisrichter zu besorgen. Beim Beginn jeder Sitzung des Preisgerichts hat er ferner die Namen der Mitglieder desselben zu verlesen und dann die Versäumnisse in seinem officiellen Bericht zu melden.

Beim Preisturnen an den Geräthen sind für jedes 3 Preisrichter (am Pferd je 3 für Seit= und für Hintersprünge) zu bestellen; für jeden Zweig des Volksturnens und für die Frei= und Ordnungsübungen je die gleiche Zahl.

Das Preisgericht wählt vor Beginn des Preisturnens ein aus 5 Personen bestehendes Berechnungscomite aus competenten Festbesuchern, welches die Zahlen der von den

Preisrichtern entworfenen Leistungstabellen zusammenzustellen und die Berechnungsergebnisse dem Vorsitz der Preisrichter unterzeichnet zu übergeben hat.

3. –Einzelbestimmungen.

A.- Massenturnen.

§11. Als gemeinsames Turnen aller finden nur Frei- und Ordnungsübungen statt. Die Freiübungen werden spätestens 2 Monate vor dem Feste vom Vorsitz

-32-

des Turnausschusses im Bundesorgan bekannt gegeben und müssen von den Festtheilnehmern vorher durchgeübt werden.

B.- Turnen der einzelnen Bezirke und Vereine.

§12. Jeder Bezirk und Verein, beziehentlich jede andere Gruppe von Festtheilnehmern, hat, soweit Zeit und Möglichkeit reichen, das Recht, am ersten Festtage in vorbereiteter Zusammenstellung Uebungen vorzunehmen. Diese Uebungen sind 4 Wochen vor dem Feste dem Turnausschuß anzumelden, unter Angabe der Turnstufe, der Art und Anzahl der nöthigen Geräte, der Maße für den erforderlichen Platz und der für die Ausführung beanspruchten Zeit, die für jede Vorführung 20 Minuten nicht überschreiten darf. Der Turnausschuß hat sofort über die Zulassung zu entscheiden und hat das Recht, nöthigenfalls die Ausführungszeit zu beschränken. Eine Ablehnung durch den Turnausschuß kann mit Rücksicht auf beanspruchten Platz, Zurüstung und auch zu große Zahl der Anmeldungen, jedoch nur im äußersten Fall, wenn auch am Schluß des zweiten Tages eine Ausführung nicht möglich, erfolgen. Die Ablehnung kann nur die zuletzt angemeldeten Gruppen treffen.

C. Allgemeines Kürturnen.

§13. Zum allgemeinen Kürturnen (Schluß des ersten Festtages) kann jeder Festtheilnehmer, der sich dazu berufen fühlt, antreten. Die Zeitdauer desselben bestimmt der Turnausschuß.

D.- Preisturnen.

§14. Die Anmeldung zum Preisturnen geschieht spätestens 4 Wochen vor dem Feste bei dem technischen Comite des Vororts und dem Turnausschuß des Festortes.

§15. Zöglingsriegen werden zu Bundesfesten nicht zugelassen.

§16. Turnern, welche während der letzten 6 Monate vor dem Feste eine Stelle als bezahlter oder sonst remunerirter Turnlehrer eingenommen hatten, soll die Betheiligung am körperlichen Preisturnen verwehrt werden. Sie dürfen sich nur bei den literatischen Arbeiten um Preise bewerben.

§17. Die Preisturner und =Riegen werden vom Preisgericht geordnet, in die Betheiligungslisten eingetragen und vor Beginn der Uebungen verlesen, worauf sie zur Erleichterung der Führung von Leistungslisten mit numerirten Abzeichen verlesen werden. Angemeldete, die beim Beginn der Uebungen fehlen, sind zurückzuweisen.

§18. Das Preisturnen besteht aus Riegenwettturnen und damit verbundenem Preisturnen Einzelner. Beide Arten des Preisturnens finden an den Geräthen: Reck, Barren, Pferd (Seit= und Hintersprünge), sowie in 4 Arten des Volksturnens statt, zu denen, soweit das Riegenturnen in Betracht kommt, noch Frei= und Ordnungsübungen (mit oder ohne Geräth) treten.

Die Anzahl der Turner einer Riege soll nicht weniger als 6 betragen.

Turner, deren Vereine oder Bezirke keine vollen Riegen stellen, werden anderen Riegen zugetheilt; doch sollen deren Leistungen nur individuell beurtheilt werden.

Das Wettturnen an den Geräthen geschieht nur in einer Abtheilung.

§19. An jedem Geräth (Reck, Barren, Pferd – Seit= und Hintersprünge -) sollen je drei Uebungen, und zwar 2 obligatorische und eine Kürübung, vorgenommen werden. Die

obligatorischen Uebungen werden aus den bekannten Uebungen der 3. Stufe auf folgende Weise ausgewählt:

-33-

Es ist die Pflicht jedes in einem Bundesturnverein angestellten Turnlehrers – bei Strafe einer rügenden Veröffentlichung seines Namens im Bundesorgan – bis spätestens 4 Monate vor dem Feste je 2 Uebungen für jedes Geräth an das technische Comite des Bundesvororts einzusenden. Aus diesen Einsendungen hat das technische Comite je 16 Uebungen für jedes Geräth auszuwählen und diese einen Monat vor dem Feste im Bundesorgan bekannt zu geben. Das Preisgericht bestimmt am Morgen des zweiten Festtages aus den so veröffentlichten Uebungen durch's Loos die obligatorischen Preisübungen. Für passende Loose hat das technische Comite zu sorgen.

§20. Aus den ersten 8 Uebungen der folgenden Zweige des Volksturnens haben die Preisrichter jedesmal vor Beginn des Preisturnens diejenigen 4 Uebungen auszuwählen, welche mit dem Geräthturnen verbunden werden sollen: 1. Freihochsprung; 2. Freiweitsprung; 3. Wettlaufen; 4. Hangeln am Tau; 5. Gewichtstemmen; 6. Steinstoßen; 7. Stabhochsprung; 8. Gerwerfen; 9. Keulenschwingen; 10. Ringen; 11. Stoßfechten; 12. Hiebfechten; 13. Schwimmen; 14. Schießen.

§21. Alle meßbaren Leistungen werden nach dem amerikanischen Fußmaß, resp. der Secundenuhr vom Preisgericht gemessen.

§22. Bei der Beurtheilung sollen drei Gesichtspunkte maßgebend sein: 1. Gleichmäßige Ausführung; 2. Schönheit; 3. Schwierigkeit der Uebungen.

§23. Die Werthung der Uebungen geschieht: a) Bei dem Gerätheturnen nach 10 Punkten; die Beurtheilung soll hierbei nach altem Modus stattfinden und kein Obmann gewählt werden; - b) beim Volksturnen nach den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen.

§24. Die Bundespreise bestehen in Diplomen und Ehrenkränzen.

Nur Riegen, deren Mitglieder alle vorgeschriebenen Zweige des Preisturnens mitturnen, und Einzelturner, welche dasselbe thun, können Anspruch auf einen Preis machen. Sie sind aber nur dann, wenn sie bei dem Riegen= Preisturnen wenigstens zwei Drittel der höchsten zu erreichenden Punktzahl und beim Einzelturnen die Hälfte derselben erhalten haben, zum Empfange eines solchen Preises berechtigt. Die Durchschnittsnummer, welche eine Riege erhält, bestimmt den Einzelpreis. (Die Durchschnittsnummer wird gefunden, indem man die Zahl der Gesamtnummern der Riegenmitglieder durch die einfache Zahl der Riegenmitglieder dividirt.)

Es sollen keine Preise a und b ertheilt werden, und muß die Numerirung der Preise streng nach den erzielten Punkten erfolgen.

Die zwei besten Riegen und die drei besten Einzelturner, welche sämtliche obligatorischen Uebungen durchmachen, werden mit Kranz und Diplom belohnt, alle anderen Riegen und Einzelturner nur mit Diplom.

Für jeden Zweig des Volksturnens werden 3 Preise ausgesetzt, der erste in Kranz und Diplom, der zweite und dritte nur in Diplom bestehend.

Einzelturner können sich an allen Zweigen des Volkswettturnens betheiligen, unabhängig von dem Geräth=Preisturnen.

Turner, die bei Bundesfesten sich mehrere Preise errungen haben, sollen außer der entsprechenden Zahl von Lorbeerkränzen je nur ein Diplom erhalten; auf letzterem sind dann jedoch sämtliche Fächer zu verzeichnen, in welchen die betr. Turner Preise erhielten. Auch soll die Anzahl der erreichten Punkte auf den Diplomen bemerkt werden.

§25. Mit dem körperlichen Preisturnen wird ein geistiges Preisturnen verbunden. Dasselbe besteht in Preisdeclamiren und literarischen Preisarbeiten. Das

erstere findet am Abend des ersten Festtages statt. Die Themata für literarische Preisaufgaben, von denen eines unbedingt das körperliche Turnen behandeln muß, werden auf der dem Feste

vorhergehenden Bundestagsatzung von einem dazu ernannten Comite bestimmt. Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Feste in Händen des Vorortsausschusses für geistige Bestrebungen sein, welcher für dieselben als Preisgericht fungirt und die Namen der Verfasser der besten Arbeiten dem Vorsitzer des zum Feste abgesandten Vorortsausschusses zu übergeben hat, welcher dieselben bei der Preisvertheilung verkündet. Als Preisgericht für das Preisdeclamiren wird auf dem Feste vom Vorortsausschuß ein Comite von 3 competenten Festbesuchern ernannt, welches ebenfalls sein Urtheil dem Vorsitzer jenes zur Preisverkündigung zu übergeben hat. Die beste Declamation und die beste literarische Arbeit werden mit Diplom und Kranz, die beiden folgenden von jeder Art nur mit Diplom belohnt. Die auf einem Bundesfeste durch Preise ausgezeichneten literarischen Arbeiten sollen im Bundesorgan veröffentlicht werden. Jede eingesandte literarische Arbeit darf nur mit einem Motto versehen sein, während der Name des Verfassers in einem verschlossenen, dasselbe Motto tragenden Couvert enthalten sein muß, das erst nach Fällung des Urtheils von den Preisrichtern geöffnet werden darf. Der Vorort ist berechtigt, für literarische Arbeiten Werthpreise auszustellen.

§26. Es darf keinem Mitgliede des Bundes bei einer Preisbewerbung eine Steuer auferlegt werden.

3.- Besondere Bestimmungen für einzelne Uebungen.

Freispringen.

§27. Der Niedersprungsort beim Frei-, Hoch- und Weitsprung soll durch eine mit Lohe oder Sägespänen ausgefüllte Ausgrabung hergestellt werden, statt durch Matratzen. Die Anlaufbahn soll durch eine vom Niedersprungsort anfangende ca. 15 Zoll breite und 30 Fuß lange, in den Boden eingelassene Planke hergestellt werden.

a) Frei-Hochsprung

§28. Es wird bei einer Höhe von 42 Zoll anfangend gerechnet: 42" = 0 Punkt, für jede 2 Zoll mehr bis zu 60 Zoll wird ein Punkt, über 60 Zoll wird für jeden Zoll ein Punkt gegeben.

Jeder Sprung muß vollständig frei, ohne jedes Berühren der Schnur erfolgen; doch ist einem Turner bei jeder Höhe ein zweiter Sprung gestattet.

b) Frei=Weitsprung.

§29. Bei einer Sprungweite von 12 Fuß wird angefangen zu rechnen: 12 Fuß=0; bis zu 14 Fuß Weite wird für jeden Fuß ein Punkt, über 14 Fuß für jeden halben Fuß ein Punkt gegeben.

In Bezug auf Berührung der Schnur gelten dieselben Regeln wie beim Frei=Hochsprung. Ein Zurückfallen des Körpers gilt als Fehlsprung, selbst wenn die Füße des Springenden die Schnur übersprungen haben.

Wettlaufen.

§30. Die Bahn soll eine Länge von 656 Fuß (ca. 200 Meter) haben und womöglich in gerader Richtung laufen. Das Zurücklegen der Bahn in 35 Sekunden gilt gleich 0 Punkt. Jede Sekunde weniger zählt einen Punkt.

Hangeln am Tau.

§31. Das Hangeln geschieht an einem wenigstens 40-50 Fuß langen und circa 1 ½ Zoll dicken Tau. Eine Höhe von 20' gilt gleich 0 Punkt; für je 3 Fuß

-35-

höher wird ein Punkt gegeben. Die erreichte Höhe wird ermittelt, indem jedem Turner ein Bandmaß am Nacken befestigt und die erreichte Höhe unten abgelesen wird. Ein Zappeln und Stoßen der Beine, die in beliebiger Haltung gestreckt gehalten werden sollen, machen die Uebung von dort an zur Fehlübung.

Gewichtstemmen.

§32. Die zum Gewichtstemmen zu benützenden Hanteln sollen aus einem von 56 Pfund, 2 von je 85 Pfund und einem von 112 ½ Pfund bestehen.

Es werden gestemmt:

Der 56=pfündige Hantel einarmig (rechts oder links);

Die zwei 85=pfündigen Hanteln wechselarmig;

Der 112 ½ =pfündige Hantel beidarmig.

Einmaliges Stemmen des 56=pfündigen Hantels zählt ½ Punkt;

Einmaliges Stemmen der 85=pfündigen Hanteln zählt 1 Punkt;

Einmaliges Stemmen des 112 ½ =pfündigen Hantels zählt 1 Punkt.

Alle Punkte werden zusammengezählt, und Derjenige, welcher die höchste Anzahl Punkte erreicht, ist Sieger. Der 56= und der 112 ½=pfündige Hantel ist von Berührung einer 8" über dem Boden gespannten Schnur ohne Schwung und ohne Ausruhen mit Beinschluß wiederholt bis zur Hochstreckhalte des Armes zu heben. Die 85= pfündigen Hanteln werden in der Winkelhalte nach oben gestemmt.

Steinstoßen.

§33. Der Stein soll eine würfelförmige Gestalt und das Gewicht von 37 ½ engl. Pfunden oder 17 Kilogr. haben. Für die Beurtheilung der Entfernung gelten dieselben Regeln wie beim Weitspringen. Es darf der Stein mit dem rechten oder linken Arm geworfen werden.

Stabhochsprung.

§34. Eine Höhe von 6 Fuß =0 Punkt; bis zu 8' Höhe gelten je 4 Zoll als 1 Punkt, über 8' je 2 Zoll 1 Punkt.

Die Schnur darf weder vom Turner noch vom Stab berührt werden. Für jede Höhe sind 2 Sprünge gestattet.

Gerwerfen.

§35. Zum Gerwerfen soll als Ziel eine Scheibe von 2 Fuß Durchmesser, eingetheilt in 10 Ringe, benützt werden. Die Entfernung für Kernwerfen ist 35, für Bogenwerfen 40 Fuß.

Jedem Turner sind je 3 Würfe in beiden Arten gestattet, und wer nicht mindestens 50 Procent der zu erzielenden Ringe erreicht, soll nicht zum Preis berechtigt sein. Nur Würfe, die die Scheibe treffen, sollen gezählt werden.

Etwa Gerstangenlänge vor der Scheibe soll eine Vorrichtung angebracht sein, eine Oeffnung, welche die Stangen zu passiren haben; das Berühren derselben macht den Wurf zu einem Fehlwurf.

Keulenschwingen.

§36. Es soll mit 5=pfündigen Keulen geschwungen werden, und zwar 10 Minuten. Die Beurtheilung soll in Betracht ziehen:

- a) Die Anzahl der ausgeführten Schwünge und Verbindungen;
- b) Die Schönheit der Ausführung und Zusammenstellung;
- c) Die Länge der Zeit.

-36-

Ringens.

§37. a) Alle Theilnehmer stellen sich der Größe nach auf.

b) Jeder Theilnehmer hat sein Körpergewicht anzugeben.

c) Die Eintheilung der Ringerpaare geschieht von einem Comite von dreien der Preisrichter, welches auf Gewicht, Größe und muskulöses Aussehen Rücksicht zu nehmen hat, und die Ringerpaare, so nahe wie möglich, als gleiche Gegner eintheilen soll.

d) Nachdem alle Paare einen Ringkampf durchgemacht haben, treten die Besiegten zum engeren Ringkampfe an, und die Sieger daraus treten mit den ersten Siegern zum weiteren Kampfe an, und haben alsdann Jeder mit Jedem zu ringen.

e) Beurtheilung: Wer im engeren Kampfe geworfen wird, erhält einen Punkt; wer die wenigsten Punkte erhält bleibt Sieger. Z. B.: 0 Erster, 1 Punkt Zweiter, 2 Punkte Dritter ie.

f) Jedem Paar ist 3 Minuten Zeit erlaubt, Griff zu fassen; ist dies bis dahin nicht geschehen, so nimmt das Paar gleichen Griff links über Schulter, rechts über Hüfte oder umgekehrt. Wer mit beiden Schultern den Boden berührt, gilt als besiegt.

Stoß= und Hiebfechten.

Schwimmen.

Schießen.

§38. Der festgebende Verein entwirft die Bestimmungen und ernennt die Preisrichter für diese drei Fächer. Beim Preisschießen auf Bundesfesten sollen Schützen sich ihrer eigenen Waffen bedienen dürfen, falls solche reglementsmäßig sind.

Frei= und Ordnungs=Uebungen.

§39. Beim Riegenwettturnen in Frei= und Ordnungsübungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anzahl der Riegenmitglieder muß mindestens 6 sein.
- b) Jeder Riege werden 15 Minuten Zeit gegeben.
- c) Die Wahl der Uebungen steht frei.
- d) Für die Beurtheilung sollen die Schwierigkeit und Anzahl der Uebungen, sowie die Gleichmäßigkeit und Schönheit der Ausführung und der Verbindung in Betracht gezogen werden.
- e) Das Urtheil fällt jeder Preisrichter nach dem Gesamteindruck, und drückt dasselbe durch Zahlen von 1 bis 10 aus.
- f) Eine Riege, die nicht $\frac{2}{3}$ der zu erreichenden höchsten Punktzahl erzielt, ist nicht preisberechtigt.
- g) Jede Riege übt unter dem Befehl ihres gewohnten Leiters.
- h) Jede Riege kann nach Belieben ohne oder mit Geräthen (Stäben oder Hanteln) die Uebungen ausführen.

III. Preisvertheilung.

§40. Der Vorsitz der Preisrichter verkündet demselben die Ermittlungen des Berechnungsausschusses und übergibt nach Billigung dieser Ermittlungen durch das Preisgericht das Resultat dem Vorsitz des Vorortsausschusses, welcher zur festgesetzten Zeit die Sieger verkündet und ihnen die erlangten Preise überreicht. Die Preisrichter haben die Pflicht, ihr Urtheil über die Leistungen bis zur Siegesverkündigung geheim zu halten.

Inhalts=Verzeichniß.

	Seite
Allgemeine Bundesangelegenheiten	12
Anti=Grant=Resolution	25
Bericht des Comites für allgemeine Bundesangelegenheiten	12, 23
“ “ “ “ Bundesorgan	9
“ “ “ “ geistige Bestrebungen	23
“ “ “ “ Klagen und Appellationen	8
“ “ “ “ Platform und Statuten	13-15
“ “ “ “ praktisches Turnen	11
“ “ “ “ Prüfung der Geschäftsbücher	10
“ “ “ “ Prüfung der Mandate	5
“ “ “ “ Rubricirung der Instructionen	8
Comite für Besetzung der stehenden Comiteen	7
“ “ Prüfung der Mandate	5

“	“ Teilnahme an der Gräberschmückung	6
“	“ Vorlage für permanente Organisation	7
	Comiteen, stehende	7
Dankesvota:		
	den Beamten der Tagsatzung	26
	den Bürgern von Indianapolis	26
	der Presse von Indianapolis	26
	dem Vorort	25
	Eröffnungsrede des ersten Sprechers	3

-38-

Geldbewilligungen:	Seite
1) Brosius	11
2) Turnlehrerseminar	13
Klagen und Appellationen	20-22
Motto	25
Permanente Organisation	7
Plattform	27
Preisaufgaben für literarische Arbeiten	23
Principielle Beschlüsse	27
Seminar=Angelegenheiten	12
Statuten	16-20

Sterbekasse	23
Temporäre Organisation	5
Turnliederbuch	15
Turnfestordnung	28-36
Vertretung der Bezirke und Stimmberechtigung	5, 6
Veröffentlichung der Platform und pricipiellen Beschlüsse	25

1880

Principielle Beschlüsse der Bundes=Tagsatzung.

1. Die Souverainität des Volkes ist unveräußerlich und kann so wenig im legislativen wie im executiven Gebiet auf seine Repräsentanten oder Beamten übergehen. Wie Alles für das Volk, so soll auch Alles durch das Volk geschehen. Deßhalb hat sich dasselbe die beständige und direkte Abhängigkeit und Verantwortlichkeit Derer zu sichern, welche es mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut. Zu diesem Zwecke muß es sich das Recht vorbehalten, dieselben bei mangelhafter Pflichterfüllung jeder Zeit von ihrem Posten zu entfernen und zur Verantwortung zu ziehen, unter Vorkehrungen und Bedingungen, welche Mißbrauch zu verhüten geeignet sind. Zugleich muß es sich das Vorschlagsrecht vorbehalten und die Gültigkeit aller wichtigen, durch seine Legislatorren erlassenen Gesetze von seiner nachträglichen Zustimmung abhängig machen.

2. Complicirte Vertretung und künstliche Gewaltertheilung, den Staatseinrichtungen der alten Welt entlehnt, sind verderbliche Hindernisse wahrer Demokratie und Förderungsmittel reactionärer Tendenzen. Das Volk bedarf für seine Gesetzgebung und Verwaltung nur eine einzige Kammer verantwortlicher und rückberufbarer Agenten, welche ihre Beschlüsse durch eine, von ihr aus dem ganzen Volke gewählte und ihr direkt verantwortliche Executiv= oder

Verwaltungs=Commission ausführen läßt. Senat wie Präsidentschaft, beides Copien monarchischer Einrichtungen, sind als undemokratisch und unrepublikanisch abzuschaffen.

3. Das Recht der Einzelstaaten, Gesetze zu erlassen, oder Anordnungen zu treffen, welche mit dem Geiste der Unionsverfassung in Widerspruch treten, namentlich solche, welche sich auf die Preßfreiheit, die religiösen Angelegenheiten und das Versammlungsrecht beziehen, ist vollständig aufzuheben.

4. Als geeignete Mittel zur Hebung des Nothstandes und zur Besserung der socialen Verhältnisse empfiehlt die Tagsatzung: Schutz der Arbeit gegen Ausbeutung und Sicherung ihres wirklichen Ertrages. Sanitärer Schutz der Staatsangehörigen durch Controllirung der Fabriken, Nahrungsmittel und Wohnungen. Statistische Ermittlung der Arbeiterverhältnisse durch den Staat.

5. Verbot gegen Ausbeutung der Kinderarbeit zu industriellen Zwecken.

6. Einstellung aller weiteren Landschenkungen und Verkäufe an Einzelne wie an Corporationen. Die öffentlichen Ländereien müssen unveräußerlich im Besitz des Volkes bleiben und nur wirklichen Bebauern unter sichernden Bedingungen zur Benutzung übergeben werden.

7. Unentgeltlicher, den Mittellosen durch öffentliche Beihülfe zu ermöglichender Unterricht für Jeden in allen, durch Staats= oder Gemeindemittel unterstützten Lehranstalten. Progressive Einkommen= und Erbschaftssteuer, mit Steuerfreiheit für das zum Unterhalt einer Familie erforderliche Minimum. Abschaffung aller Monopole. Gründliche Reformen der Rechtspflege. Abschaffung aller indirekten Steuern.

8. Ein bedeutender Hebel zur Besserung unserer socialen Mißstände dürfte vielleicht in der Abkürzung der Arbeitszeit und in der Feststellung eines gesetzlichen Arbeitstages liegen. Die Tagsatzung empfiehlt deßhalb allen Vereinen auf das Dringlichste, sich durch Vorträge und Debatten darüber Licht zu verschaffen.

9. Religiöse Ansichten und Ueberzeugungen sind Sache des individuellen geistigen und moralischen Bedürfnisses, das der individuellen Einsicht und Bildung entspricht. Ihrer ganzen

Natur nach entziehen sie sich aller gewaltsamen Einwirkung und Controlle. Es sind deßhalb alle Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen, welche von Staatswegen in dieser Beziehung getroffen und erlassen werden, als ebenso tyrannische und vernunftswidrige, wie dem Geiste der Verfassung direkt widersprechende Eingriffe in die persönlichen Rechte und die Gewissensfreiheit der Individuen zu betrachten und zu bekämpfen. Zu diesen Eingriffen gehören namentlich Folgende: Das Gebot der Sonntagsfeier; die Befreiung des Kirchen=Eigenthums von Steuern; die Anstellung von Caplänen für den Congreß, die Legislaturen, die Armee und Flotte, die Gefängnisse und sonstige, durch öffentliche Steuern erhaltene Institute; die Anordnung von religiösen Fest= und Fasttagen durch den Präsidenten und die Staats=Gouvernöre; die Forderung einer Ablegung des Eides auf die Bibel, oder überhaupt in irgend einer religiösen Form; die Unterstützung religiöser Tendenzen oder Institute durch staatliche Mittel oder Manifestationen; das Prägen oder Drucken religiöser Formeln auf Münzen und Dokumenten.